



Wortprotokoll der 29. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 11. Februar 2019, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Albrecht Glaser, MdB
(Stellvertretender Vorsitzender)

Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 11

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

BT-Drucksache 19/7377

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)“ (BT-Drs. 19/7377)

Montag, den 11. Februar 2019 (13:00 bis 14:30 Uhr)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Roegele, Elisabeth

Dietrich, David

Deutsche Bundesbank

Wuermeling, Prof. Dr. Joachim

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Absenger, Dr. Nadine

Böning, Dr. Marta

Deutsches Aktieninstitut e. V.

Hohlmeier, Michaela



Die Deutsche Kreditwirtschaft

Christmann, Dr. Hagen (VÖB)

Höche, Thorsten (Bankenverband Berlin)

Holle, Dr. Florian (DSGV)

Steinlein, Fabian (BVR)

Tolckmitt, Jens (vdp)

Schnitger, Dr. Arne

PricewaterhouseCoopers GmbH

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Duscheck, Jan

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Welling, Berthold



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)
Montag, 11. Februar 2019, 13:00 Uhr

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brehm, Sebastian	_____	Brehmer, Heike	_____
Brodesser Dr., Carsten		Dött, Marie-Luise	_____
Feiler, Uwe	_____	Durz, Hansjörg	_____
Güntzler, Fritz	_____	Helfrich, Mark	_____
Gutting, Olav	_____	Hirte Dr., Heribert	_____
Hauer, Matthias		Jung, Andreas	_____
Maizière Dr., Thomas de	_____	Lenz Dr., Andreas	_____
Michelbach Dr. h. c., Hans	_____	Middelberg Dr., Mathias	_____
Müller, Sepp		Müller (Erlangen), Stefan	_____
Radwan, Alexander		Nick Dr., Andreas	_____
Steiniger, Johannes	_____	Riesbsamen, Lothar	_____
Stetten, Christian Frhr. von	_____	Steffel, Frank	_____
Tebroke Dr., Hermann-Josef	_____	Vries, Christoph de	_____
Tillmann, Antje	_____	Wiesmann, Bettina Margarethe	_____
_____	_____	_____	_____



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Arndt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar		Lauterbach Dr., Karl	_____
Daldrup, Bernhard	_____	Mindrup, Klaus	_____
Esdar Dr., Wiebke	_____	Post, Florian	_____
Hakverdi, Metin		Post (Minden), Achim	_____
Kiziltepe, Cansel		Schwarz, Andreas	_____
Ryglewski, Sarah	_____	Stein, Mathias	_____
Schrodi, Michael	_____	Ziegler, Dagmar	_____
Zimmermann Dr., Jens	_____		_____
_____	_____		_____
AfD		AfD	
Glaser, Albrecht		Braun, Jürgen	_____
Gminder, Franziska	_____	König, Jörn	_____
Gottschalk, Kay	_____	Kotré, Steffen	_____
Hollnagel Dr., Bruno		Malsack-Winkemann Dr., Birgit	_____
Keuter, Stefan	_____	Münz, Volker	_____
_____	_____		_____



<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Herbrand, Markus		Dürr, Christian	_____
Hessel, Katja		Ebbing, Hartmut	_____
Schäffler, Frank		Mansmann, Till	_____
Stark-Watzinger, Bettina		Müller-Rosentritt, Frank	_____
Toncar Dr., Florian	_____	Solms Dr., Hermann Otto	_____
_____	_____	_____	_____
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>	
Cezanne, Jörg	_____	Barrientos, Simone	_____
De Masi, Fabio	_____	Riexinger, Bernd	_____
Leutert, Michael	_____	Wagenknecht Dr., Sahra	_____
Zdebel, Hubertus	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Bayaz Dr., Danyal	_____	Andreae, Kerstin	_____
Paus, Lisa	_____	Dröge, Katharina	_____
Schmidt, Stefan	_____	Kekeritz, Uwe	_____
Strengmann-Kuhn Dr., Wolfgang	_____	Kindler, Sven-Christian	_____
_____	_____	BRANTNER, Fabian	

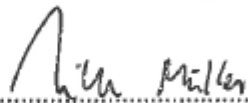


Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)“ (BT-Drs. 19/7377)

Montag, den 11. Februar 2019 (13:00 bis 14:30 Uhr)

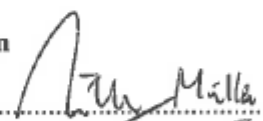

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz


.....
.....

Ausschuss für Wirtschaft und Energie


.....
.....



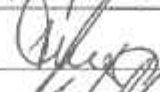
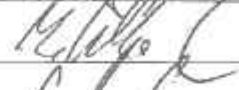

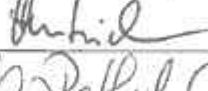



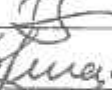



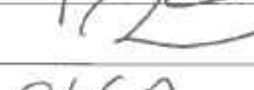
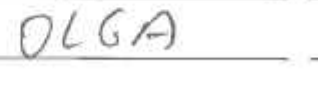
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union


.....

.....

Weitere Ausschüsse:

.....
.....
.....



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BMF	RIEG		ORR
BMF	RUCH		RR
BMF	Yapici		RDin
BMF	Mohrbrink		RD
BMF	Link		RD
BMF	Heinrich		RA
BMF	Rathgeber		ORDin
BMF	Adam		RA
BMF	Reunings		MUZ
BMF	Beuecke		ORR
h	HOFMANN		MR
BMF	Höster		MR
BMF	Böler		RD
BMF	Feldner		RD
BMF	Becker		MR
BMWi	MILANIN	OLGA	RR



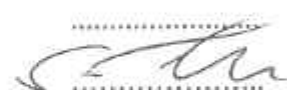




Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Thilo SCHEIDT		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Maike Kilian		
Hamburg			
Hessen	Brauer	Brauer	RDin
Mecklenburg-Vorpommern	Petermeyer		MRin
Niedersachsen	Handt	Fittkau	RDin
Nordrhein-Westfalen	Machir		RD
Rheinland-Pfalz	Bettina Wierth		LU
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	Liedtke		MR
Schleswig-Holstein	P. Keller		Stad.
Thüringen			



Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Andreas Abmeier	CDU/CSU	
Britta Hannemann	CDU/CSU
Dr. Martin Hiermeyer	CDU/CSU	
Stephan Rochow	CDU/CSU
Udo Weber	CDU/CSU
Jan-Peter Wißborn	CDU/CSU
Silke Klix	SPD
Susanne Kroll <i>Stephan Teuber</i>	SPD	
Gerald Steininger	SPD
Moritz v. Seefried	AfD
Philipp Iza Schilling	FDP
Benjamin Schulz	FDP
Andreas Koenig	FDP
Steffen Dähne	FDP
Christoph Sauer	DIE LINKE.
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Stefan Herweg	DIE LINKE.
Ralph Kummer	DIE LINKE.
Daniel Detzer	B90/GR	
Henry Scheel	B90/GR	



Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

BT-Drucksache 19/7377

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zunächst darf ich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss begrüßen. Frau Kollegin Stark-Watzinger möchte heute ihre Rolle als Berichterstatterin ihrer Fraktion wahrnehmen und hat mich gebeten, heute den Vorsitz zu übernehmen.

Ich begrüße weiterhin die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)“ (BT-Drucksache 19/7377) zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Soweit Mitglieder von anderen Ausschüssen anwesend sind, begrüße ich diese ebenfalls herzlich.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirigenten Dr. Möhlenbrock begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in

verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- und Finanzmarktrechts im Hinblick auf den Brexit entsprochen werden. Darüber hinaus sollen Risikoträger und Risikoträgerinnen in Banken, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet, leitenden Angestellten im Hinblick auf den Kündigungsschutz gleichgestellt werden.

Zum Ablauf der Anhörung: Es ist ein Zeitraum von einer Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis etwa 14:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, das heißt, die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird nach vier Minuten und 30 Sekunden ein Signalton ertönen. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort. Unsere bisherigen Anhörungen haben gezeigt, dass dies bei etwas gutem Willen und gegenseitigem Verständnis gut möglich ist.

Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein bei mir anzumelden.



Protokollführung: Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mittschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie bitten, das Mikrofon zu benutzen und dieses am Ende des Redebeitrages abzustellen, damit es beim nächsten Redner nicht zu Störungen kommt.

Die erste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Wir hatten gehofft, dass wir am Tag dieser Anhörung schon wissen, in welcher Form ein Brexit auf uns zukommt. Zudem hatten wir gehofft, dass es ein weicher Brexit wird. Deshalb müssen wir heute alle Fragen so stellen, dass Sie bitte sowohl einen weichen wie auch einen harten Brexit im Auge behalten. Ich beginne mit den steuerlichen Themen und möchte Herrn Dr. Schnitger von PricewaterhouseCoopers (PwC) und Herrn Welling vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) befragen. Wir möchten, dass deutsche Unternehmen und deutsche Steuerpflichtige nicht für etwas bezahlen, was sie nicht verursacht haben. Wir wollen nicht, dass der Brexit für sie zu einem schädlichen Ereignis wird. Deshalb wüsste ich gerne, ob Sie die ergriffenen Maßnahmen für richtig halten? Dabei ist noch wichtiger, ob aus Ihrer Sicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ich denke an die Erbschaftsteuer oder die Grunderwerbsteuer. Haben wir dort irgendetwas vergessen, was aus Ihrer Sicht noch in das Gesetz muss?

Sv **Dr. Arne Schnitger** (PricewaterhouseCoopers (PwC)): Zunächst zur grundsätzlichen Frage: Es ist begrüßenswert, dass versucht wird, die schlimmsten negativen Folgen eines Brexit abzuwenden. Gleichwohl muss man sehen, dass dieses Gesetz auf einen weichen Brexit ausgelegt ist. Das Gesetz ist an verschiedenen Stellen mit dem Übergangsabkommen verknüpft und nimmt hierauf Bezug. Die jetzigen Regelungen führen also nicht dazu, im Fall eines harten Brexit alle Arten von negativen Folgen verhindern zu können. Das liegt daran, dass der jetzige Entwurf konzeptionell darauf abzielt, in der Vergangenheit vorgenommene Maßnahmen vor negativen steuerlichen Folgen zu schützen. Das heißt, dass eine ganze Reihe von weiteren Vorschriften, die in der Steuer-Literatur angesprochen

worden sind, bewusst nicht im Gesetzentwurf angesprochen werden. Die Frage, wie man hier vorgehen möchte, ist eine politische Entscheidung. Ich will nur darauf hinweisen, dass man sich bewusst ist, dass im Fall eines harten Brexit viele andere Fragen – wie beispielsweise die steuerliche Behandlung des Einlagekontos, Fragen der Niedrigbesteuerung oder die Frage, ob wirtschaftliche Tätigkeiten von ausländischen Tochtergesellschaften der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen sollen, ausgeklammert werden und dies im Falle eines harten Brexit zu negativen Folgen führen kann.

Die Frage, ob Ergänzungen im Bereich der Erbschaft- und Grundsteuer sinnvoll wären, würde ich grundsätzlich bejahen. Ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates zur Erbschaftsteuer liegt vor. Dieser führt insbesondere bei der Anwendung der Lohnsummenregelung zu Erleichterungen. Bei der Grunderwerbsteuer betrifft dies die Frage der Konzernumwandlung von Limiteds im Bereich des § 6a Grunderwerbsteuergesetz. Bis dato sieht der Gesetzentwurf zur Frage des Umgangs mit Gesellschaften in der Rechtsform der britischen Limited nichts vor. Sinnvoll wären auch Ergänzungen im Umwandlungssteuergesetz, um Umwandlungen innerhalb eines Rückwirkungszeitraums nach dem Brexit zu erleichtern und eine vollständige Steuerneutralität auch für diese Steuerart zu gewährleisten.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie (VCI)): Zunächst möchte ich ein Lob an das Bundesministerium der Finanzen für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs aussprechen. Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs ging man von der Annahme aus, dass es zu einem weichen Brexit kommen wird. Deshalb wurden viele Regelungen aufgenommen, die ein „Soft landing“ möglich machen. Dafür möchte ich mich im Namen der Unternehmen und der Wirtschaft bedanken.

Es fehlen allerdings einige Regelungen, die ich in meiner Stellungnahme angesprochen habe. Das betrifft insbesondere § 20 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG). Hier geht es darum, im Fall eines harten Brexit eine Hinzurechnungsbesteuerung und damit passive Einkünfte zu vermeiden. Hierfür bedarf es meines Erachtens einer entsprechenden Korrektur. Das Gleiche gilt bei § 8 Abs. 2 AStG, welcher ebenfalls in der Stellungnahme angesprochen wird. Als



letzter Punkt ist die Anwendung des § 7 Satz 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG) zu nennen. Wir greifen gerne auch auf die Vorschläge des Bundsrats zum Erbschaftsteuerrecht zurück. Das betrifft insbesondere die Behaltensfristen bzw. Lohnsummenregelungen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Regelungen mit übernommen würden. Vielen Dank.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der SPD, Herr Hakverdi.

Abg. **Metin Hakverdi** (SPD): Ich habe zwei Fragen: Die erste geht an Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die andere an Herrn Welling und Herrn Schnitger. Zuerst die Frage an die BaFin: Wird das Brexit-Steuerbegleitgesetz seiner Zielsetzung gerecht, die Stabilität und das Funktionieren der Finanzmärkte auch beim unregulierten Austritt Großbritanniens aus der EU zu gewährleisten? Ich glaube, das ist eines der Kernprobleme, vor dem wir jetzt stehen.

Die zweite Frage: Ergibt sich nach Ihrer Ansicht, Herr Welling und Herr Schnitger, bei einigen nach englischem Recht gegründeten Limited-Gesellschaften, mit Sitz der Geschäftsführung in Deutschland, durch den Brexit ein gesetzlicher Handlungsbedarf, um steuerliche Belastungen zu vermeiden?

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Das ist mit Sicherheit die wichtigste Frage. Ich kann sagen, dass wir dieses Gesetz, soweit es die Finanzmärkte betrifft, uneingeschränkt begrüßen. Es sind wesentliche Elemente enthalten, welche die Finanzstabilität fördern und die im Falle eines harten Brexit die Folgen für die Marktteilnehmer deutlich verbessern. Das betrifft insbesondere das wichtige Thema der Vertragskontinuität in dem großen und wichtigen Bereich der Derivate-Verträge. Auch bei den Grundpfandrechten und den Sicherungsvermögen werden wichtige Themen adressiert, die im Falle eines harten Brexit wesentlich sind, um Funktionsstörungen zu vermeiden. Auch im Versicherungsaufsichtsgesetz gibt es wichtige Themen mit Bezug zum Verbraucherschutz.

Sicherlich kann das Gesetz keine Themen regeln, welche auf europäischer Ebene dem europäischen Gesetzgeber, insbesondere der EU-Kommission, überlassen sind. Entgegen dem Wunsch vieler Marktteilnehmer kann das Gesetz ebenfalls nicht

die Folgen des Brexit vollständig negieren oder einen Sachverhalt perpetuieren, als würde der Brexit nicht eintreten. Das kann das Gesetz nicht leisten. Aber im Rahmen dessen, was das Gesetz leisten kann, werden wichtige Themen adressiert. Das Gesetz zeigt auch, dass Deutschland wie auch alle anderen Mitgliedstaaten sich Gedanken machen und Sorge tragen für die Stabilität und Kontinuität im Finanzmarkt.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Welling für den Verband der Chemischen Industrie.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie (VCI)): Es geht um die Limited-Gesellschaften. Dort besteht die Schwierigkeit, dass wir bei einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland zivilrechtlich zunächst davon ausgehen müssen, dass es zu einer sogenannten Zwangsumwandlung kommt. Diese Zwangsumwandlung würde zu einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) oder, bei lediglich einem Gesellschafter, zu einem Einzelkaufmann führen. Das hat auch eine entsprechende Wirkung im Steuerrecht. Wir würden gerne darauf abstellen, dass es einen sogenannten Typenvergleich gibt. Dies würde wohl zur Annahme einer GmbH führen. Dies sollte rechtssicher im Gesetz dargestellt werden.

Sollte es stattdessen zu einer Zwangsumwandlung bzw. Zwangsliquidation kommen, würde dies dazu führen, dass alle Limiteds mit einem Verwaltungssitz in Deutschland gewinnrealisierend aufgelöst werden müssten. Das ist sicherlich nicht im Sinne des Brexits. Deswegen plädiere ich für einen Typenvergleich, um zu einer entsprechenden GmbH-Regelung zu kommen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Dr. Schnitger für PricewaterhouseCoopers.

Sv **Dr. Arne Schnitger** (PricewaterhouseCoopers (PwC)): Ich habe mich bereits zum Anwendungsbereich des Brexit-Gesetzes geäußert. Deswegen möchte ich nur auf die Limited eingehen. Ich kann das Gesagte nur unterstützen. In der Literatur wird darüber diskutiert, wie eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland nach dem Brexit zu behandeln ist, ob es sich weiterhin um ein Körperschaftsteuer-Subjekt oder ob es sich um eine Zwangsliquidation handelt. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine Klarstellung hilfreich, dass eine solche Limited für steuerliche Zwecke weiter



als Körperschaftsteuer-Subjekt gilt. Hierzu könnten im § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) entsprechende Regelungen getroffen werden. Möglicherweise könnte im § 12 KStG klargestellt werden, dass hier nicht liquidiert wird. Angesichts der Vielzahl von Limiteds in Deutschland, die wir aus der Historie heraus haben, wäre eine Regelung sinnvoll, um größere Schäden zu vermeiden.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der AfD, Herr Dr. Hollnagel.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Meine Frage richtet sich an das Deutsche Aktieninstitut. Sie befürchten Liquiditätsengpässe, falls London für den Derivatehandel ausfiele. Können Sie erläutern, warum mit einem Drittstaat, im Gegensatz zu einem EU-Staat, der Derivatehandel dann nur noch eingeschränkt möglich wäre und inwiefern dies zu einer, wie Sie schreiben, prekären Situation führt? Wie könnte diese Situation nach Ihrer Meinung geheilt werden?

Stv. Vorsitzender: Frau Hohlmeier für das Deutsche Aktieninstitut.

Sve **Michaela Hohlmeier** (Deutsches Aktieninstitut e. V. (DAI)): Wir haben zu zwei Derivate-Themen geschrieben. Zum einen zu den Warenderivaten auf Handelsplätzen. Zum anderen zu den außerbörslichen Derivaten der nichtfinanziellen Unternehmen, die bilateral abgeschlossen werden. Welches der beiden Themen meinen Sie in diesem Fall?

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Beide sind wichtig.

Sve **Michaela Hohlmeier** (Deutsches Aktieninstitut e. V. (DAI)): Ich wollte nur wissen, ob sich Ihre Frage auf ein spezielles Thema bezog. Wir haben zwei Themen angesprochen. Zum einen geht es um die außerbörslichen Derivate, die durch nichtfinanzielle Unternehmen abgeschlossen werden, um sich gegen Rohstoffpreis-, Zins- oder Währungsschwankungen abzusichern und damit zu verhindern, dass Preisänderungen direkt auf die Produktionskosten durchschlagen. Wir begrüßen sehr, dass das Brexit-Steuerbegleitgesetz das Bestandsgeschäft und das direkt verbundene Geschäft abdeckt. Das Problem ist aber, dass das Brexit-Steuerbegleitgesetz kein Neugeschäft zulässt.

Unsere Unternehmen sagen uns, dass sie große Sorgen haben, ab dem 1. April 2019 keine Derivate-

geschäfte abschließen zu können. Die Finanzdienstleister müssten noch ihre Strukturen und Kapitalausstattungen anpassen, was aufgrund der Masse an noch zu verlagernden Verträgen und der Kürze der Zeit bis Ende März 2019 nicht abgeschlossen werden kann. Die Bank of England hat geschätzt, dass das Volumen der OTC-Derivate, die durch den Brexit betroffen sind, ca. 28 Billionen Pfund, also 32 Billionen Euro ausmacht.

Wenn wir uns beispielsweise anschauen, wie stark der Ölpreis schwankt, und uns vorstellen, solche Preisschwankung nicht abfangen zu können, weil Derivate zur Absicherung nicht zur Verfügung stehen, bedeutet dies, dass sich diese Preisschwankungen in höheren Produktionskosten niederschlagen. Dies wirkt sich wiederum auf die Produktpreise und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus. Im schlimmsten Fall sind Arbeitsplätze betroffen.

Das Thema der Warenderivate können wir leider auf deutscher Ebene nicht alleine regeln. Auf dieses Problem wollen wir hinweisen. Die EU-Kommission hat Notfallmaßnahmen erlassen, die sowohl Clearinghäusern als auch Zentralverwahrern eine Übergangszeit einräumt. Das beinhaltet aber keine Handelsplätze, also Börsen. Das bedeutet, dass die BaFin eine Zulassung für die britischen Handelsplätze vergeben können sollte, wodurch Handel möglich wäre. Allerdings zählt ein solcher Handelsplatz nach EU-Recht nicht als europäisch zugelassener Handelsplatz. Demnach ist es ein außerbörsliches Derivat, welches dann an diesem Handelsplatz gehandelt wird. Für nichtfinanzielle Unternehmen, insbesondere in sehr rohstoffintensiven Industrien, ist dies ein Problem, da sie in der Regel nicht clearing- oder besicherungspflichtig sind. Derivategeschäfte dienen diesen Unternehmen zur Absicherung und gefährden, bis zu einem gewissen Limit, nicht die Finanzmarktstabilität.

Falls plötzlich ein großes Volumen an ursprünglich börsengehandelten Derivaten nicht-börslich wird, werden diese Schwellen nach ein bis zwei Monaten überschritten. Dann würde ein Großunternehmen nach derzeitiger Lage für alle Absicherungsgeschäfte clearing- und besicherungspflichtig.

Von großen, börsennotierten Unternehmen, die diesen Handel betreiben, haben wir gehört, dass Zusatzkosten im einstelligen Milliardenbereich pro



Unternehmen entstehen. Das wäre so komplex und teuer, dass diese Unternehmen den Handel mit Rohstoff-Derivaten an den Handelsplätzen komplett einstellen würden. Im besten Fall könnte der Handel verlagert werden, allerdings gibt es für einige dieser Derivate keine alternativen Handelsplätze vor Ort oder gar weltweit. Beispielsweise gibt es weltweit keine Alternative zur London Metal Exchange, wo Metalle als Derivate angeboten werden.

Da es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, clearingpflichtig zu werden, werden die Unternehmen entweder warten oder den Handel ganz einstellen, falls sie ihn nicht verlagern können.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine Frage bezieht sich auf das Thema der Lockerung des Kündigungsschutzes für einen kleinen, speziellen Bereich der Risikoträger. Meine erste Frage geht an Herrn Höche von der Deutschen Kreditwirtschaft. Mich interessiert, wie Sie die vorgeschlagene Regelung bewerten. Der Verband der Auslandsbanken spricht in seiner Stellungnahme von einer Signalwirkung. Teilen Sie diese Einschätzung?

Eine ähnliche Frage an die BaFin: Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht? Haben Sie Rückmeldungen von Instituten erhalten, die über eine Ansiedlung oder Ausweitung des Geschäfts in Deutschland nachdenken? Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hatte in seiner Stellungnahme gesagt, dass sich auch ohne die Änderung beim Kündigungsschutz für Risikoträger viele Banken für den Standort Frankfurt/Main entschieden hätten. Nach dem Motto, dass es jetzt nicht mehr darauf ankommt. Können Sie dazu auch noch einen Satz sagen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Frage geht an die Deutsche Kreditwirtschaft, Herr Höche.

Sv **Thorsten Höche** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Vorweg muss zum arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzentwurfes gesagt werden, dass die Krisenfolgenregulierung, die wir nach 2008 gesehen haben, die Bankenregulierung ganz massiv geändert hat; nicht nur, aber auch im Arbeitsrecht. Wir haben unter anderem ein vollkommen neues Vergütungsrecht bekommen. Aus unserer Sicht wird diese Gesetzgebung fortgesetzt, und soll sich

jetzt auch auf den Bereich des Kündigungsschutzes erstrecken.

Auf der einen Seite haben wir den Begriff der „bedeutenden Institute“, für die die Regelung gelten soll. Auf der anderen Seite steht die „Risikoträgereigenschaft“ derjenigen Personengruppen, um die es im Kern geht. Wenn Sie sich anschauen, wie das geregelt ist, ist die „Risikoträgereigenschaft“ der eigentliche Dreh- und Angelpunkt des Gesetzentwurfs. Dieser verweist völlig zurecht auf eine EU-Verordnung, welche das im Einzelnen regelt. Dort finden Sie 26 qualitative und acht quantitative Kriterien, um festzulegen, wer in einem Kreditinstitut Risikoträger ist. Für Banken ist der Dreh- und Angelpunkt das Management, und bedeutet weit mehr als die Personalverantwortlichkeiten im herkömmlichen Bereich, wie wir sie aus dem Kündigungsschutzgesetz kennen. Wir meinen, dass es unter Corporate-Governance-Gesichtspunkten sinnvoll und richtig ist, daran anzuknüpfen. Insofern unterstützen wir den Gesetzentwurf.

Auf der anderen Seite verkennen wir nicht, dass es auch Wettbewerbselemente geben mag, insbesondere beim sogenannten „War for Talents“, die sich auch im deutschen Markt durchaus einmal negativ auswirken könnten. Generell unterstützen wir jedoch den Gesetzentwurf.

Im Hinblick auf die Signalwirkung ist es zutreffend, dass Verlagerungsentscheidungen stattgefunden haben. Die Frage ist jedoch, wer kommt. Die Risikoträger sind die entscheidenden Personen, um die es geht, welche in diesem Gesetzentwurf auch zu Recht adressiert werden.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Elisabeth Roegele für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Das können wir nachvollziehen. Die gesetzgeberische Technik ist hier, an den Begriff des Risikoträgers anzudocken, was wir für eine sachgerechte Differenzierung halten. Schon nach den heutigen Vorgaben der Bankaufsicht handelt es sich hierbei um eine spezielle Personengruppe, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen hat. Insofern liegt eine vergleichbare Situation zu leitenden Angestellten im Unternehmen vor. Die vorgenommene Differenzierung halten wir demnach für sachgerecht.



Sie haben mich nach den praktischen Erfahrungen gefragt, die wir in unseren Gesprächen mit den Instituten gemacht haben. Zum aktuellen Stand: Es gibt derzeit 29 Wertpapierhandelsbanken, die in meinem Geschäftsbereich Anträge auf Zulassung in Deutschland gestellt haben. Zudem gibt es acht Institute im Bereich der Bankenaufsicht und eines im Bereich der Versicherungsaufsicht. Zehn weitere sind aufgrund der Entwicklungen der letzten Wochen mit ersten Voranfragen dazu gekommen. Insofern ist ein gewisses Interesse da. In den Gesprächen, die wir geführt haben, war der Kündigungsschutz ein Thema, da diese Unternehmen aus einer Kultur kommen, in der der Kündigungsschutz keine so große Rolle spielt. Für den Arbeitgeber, insbesondere am Standort Frankfurt am Main, ist das Gesamtpaket für den Arbeitnehmer, welcher aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland verlegt werden soll, von großer Bedeutung.

Es ist zutreffend, dass die Unternehmen, die eine Verlagerung ihres Standorts beschlossen haben, schon gegenwärtig versuchen, ihre Mitarbeiter zu einem Wechsel nach Frankfurt am Main zu bewegen. Das Gesetz löst bei diesem Thema ein wichtiges praktisches Problem.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der FDP, Frau Stark-Watzinger.

Abg. **Bettina Stark-Watzinger** (FDP): Meine Frage zielt auch auf § 53b Absatz 12 KWG ab. Ich stelle meine Frage an Frau Hohlmeier vom Deutschen Aktieninstitut. Mich interessiert auch die Sicht der BaFin zu diesem Thema. Die zwei Komplexe wurden soeben schon genannt: Handelspartner in Großbritannien stellen ein nicht unerhebliches Maß an Liquidität und Absicherungsprodukten zur Verfügung. In der 28. Sitzung des Finanzausschusses hat das Bundesministerium für Finanzen auf unsere Nachfrage sinngemäß erklärt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ausreichend sei und kein Verbesserungsbedarf bestünde. Allerdings haben wir nicht nur vom Deutschen Aktieninstitut, sondern auch vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) die schon eben genannten Hinweise bekommen. Mit Blick auf die nach § 53b Absatz 12 KWG vorgesehene Einengung auf die Weiterführung lediglich des Bestandsgeschäfts interessiert mich, ob es dabei Abgrenzungsprobleme gibt. Ist das schon eindeutig genug, und was wäre eine Lösung

dafür? Manche schlagen das Bestandskunden-geschäft vor, auch wenn hier ebenfalls Probleme bei der Abgrenzung bestehen dürften.

Die zweite Frage: Wenn wir nochmal auf die Gleichwertigkeits-Beschlüsse bei den Handelsplätzen bzw. die Nicht-Gleichwertigkeits-Beschlüsse eingehen: Welche Konsequenzen ergeben sich für den Energiemarkt und die Verbraucher vor Ort in Deutschland? Welche zielführenden Maßnahmen müssen durch uns oder die Bundesregierung ergriffen werden, mit Blick auf die europäische Regulierung, die hier greift?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Michaela Hohlmeier, Deutsches Aktieninstitut.

Sve **Michaela Hohlmeier** (Deutsches Aktieninstitut (DAI)): Im Hinblick auf die Abgrenzung bestand bei uns zunächst die Sorge, dass auf Grund der Formulierung sogenannte Lifecycle-Events nicht beinhaltet waren. Wenn man Bestandsverträge bei Derivaten schützt, gibt es gewisse – auch regulatorisch – verpflichtende Folge- und Zusatzgeschäfte, die beispielsweise das Portfolio, Innovationen oder Änderungen des Volumens betreffen. Diese könnten aber eventuell als Neugeschäft angesehen werden. Unsere Sorge war, ob auch wirklich beinhaltet ist, dass solche Geschäfte zur Pflege von Bestandsverträgen möglich sind. Uns wurde zu verstehen gegeben, dass dem so sei. Wir würden das dann als abgesichert ansehen. Es bleibt aber unsere Sorge, dass bestimmte Absicherungsgeschäfte nicht mehr stattfinden können, wenn jegliches Neugeschäft nicht mehr möglich ist.

Zu den Handelsplätzen: Das kann auf deutscher Ebene nicht geregelt werden, sondern nur von der EU-Kommission. Es müsste bei der EU-Kommission darauf hingewirkt werden, dass sich entweder die Notfallmaßnahmen auch auf die Handelsplätze erstrecken oder regulär nach EMIR (Verordnung (EU) 648/2012) und MiFIR (Verordnung (EU) 600/2014) eine Äquivalenzanerkennung dieser Handelsplätze stattfinden kann. Uns wurde gesagt, dass dies nicht gemacht wurde, da sich keine Finanzstabilitätsrisiken daraus ergeben würden. Das zeigt für uns, dass ein schnelles Verfahren möglich wäre, das eine Äquivalenzanerkennung der entsprechenden Handelsplätze umfasst. So könnte der reguläre Handel weiterhin sichergestellt werden, falls es keinen alternativen Handelsplatz gibt.



Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Elisabeth Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (BaFin): Das Gesetz gibt der BaFin die Möglichkeit, im Wege von Allgemeinverfügungen oder Verwaltungsakten zu handeln. Das werden wir noch sehen, sobald wir das finale Gesetz in den Händen halten. Ganz wichtig ist, dass wir genau diesen Sachverhalt adressieren wollen. Im Falle eines langlaufenden Vertrages kommen neue Elemente hinzu. Ein solcher Vertrag soll dadurch nicht tangiert werden.

Allerdings steht als Forderung im Raum, dass im Rahmen einer Geschäftsbeziehung auch Neugeschäft ermöglicht werden soll. Ich glaube, das ist nicht Zielsetzung dieses Gesetzes, welches zunächst den Bestand vertraglicher Beziehungen schützen soll und nicht die Folgen des Brexits vollständig negieren kann. Wir werden im Rahmen einer Allgemeinverfügung die Petiten zu Bestandsverträgen, die auch von der Industrie an uns herangetragen wurden, berücksichtigen. Damit hätten wir dann hoffentlich die wichtigsten Themen im Rahmen der Allgemeinverfügung erfasst.

Ob es nicht mehr möglich sein wird, bestimmte Derivatkontrakte zu handeln, ist eine Frage, die wir heute nicht beantworten können. Es gibt Handelsplätze, die in anderen Jurisdiktionen, insbesondere den Niederlanden, ihre Anträge gestellt haben. Nichtsdestotrotz gibt es einen Punkt, bei dem nach unserer Ansicht noch Nachbesserungsbedarf im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) besteht. Hier müssen wir, damit der Zugang zu englischen Märkten weiter besteht, noch etwas tun.

Hinsichtlich der Äquivalenzentscheidung kann ich Frau Hohlmeier nur zustimmen. Um die Märkte des Vereinigten Königreichs als anerkanntem Drittstaat weiter von unseren Marktteilnehmern adressieren zu können, müsste die Europäische Kommission durch die Bundesregierung angesprochen werden, um auf die Wichtigkeit einer entsprechenden Äquivalenz hinzuweisen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Duscheck von der Gewerkschaft ver.di und an Frau Dr. Absenger oder Frau Dr. Böning vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Das Thema

Kündigungsschutzrecht für sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger ist ja schon dahingehend angesprochen worden, dass ab einer bestimmten Einkommenshöhe nur noch ein Abfindungsschutz gelten soll. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen aus gewerkschaftlicher Sicht? Können Sie auch etwas zu der Problematik sagen, wie Sie die Gleichsetzung von Risikoträgern und leitenden Angestellten beurteilen und welche praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten Sie dort sehen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Von der Gewerkschaft ver.di, Herr Duscheck.

Sv **Jan Duscheck** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)): Wir lehnen diese Aufweichung des Kündigungsschutzes aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab. Wir sehen verfassungsrechtliche Schwierigkeiten. Die kündigungrechtliche Gleichbehandlung von leitenden Angestellten einerseits und Risikoträgern andererseits wird durch das Kriterium des dreifachen Einkommens der Beitragsbemessungsgrenze nicht plausibel gerechtfertigt. Aus unserer Sicht ist die Regelung auch nicht dazu geeignet, mehr Stabilität in den Finanzmarkt zu bringen. Zudem sehen wir nicht, dass dadurch zusätzliche Institute an den Bankenstandort Frankfurt oder nach Deutschland gelockt werden. Es mag sein, dass dieses Thema in Gesprächen aufkommt, aber es ist mit Sicherheit nicht das entscheidende Kriterium für die Standortentscheidung.

Zudem machen wir geltend, dass sich bei der Frage, wer Risikoträgerin oder Risikoträger ist, in der Praxis durchaus Probleme ergeben können. Der Kriterienkatalog der europäischen Verordnung wurde schon genannt. Dort werden auch Kennzahlen der Institute genannt, wie beispielsweise die Eigenkapitalquote. Dadurch kann es sein, dass sich die Einschätzung, ob jemand Risikoträgerin oder Risikoträger ist, jedes Jahr ändert und damit langfristig kein geeignetes Instrument vorliegt.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Frau Dr. Absenger.

Sve **Dr. Nadine Absenger** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Aus unserer Sicht stellt die Deregulierung des Kündigungsschutzes nicht eine bloße Fortführung der arbeitsrechtlichen Sonderregelung für Risikoträger dar. Es ist ein Vorhaben,



welches weder verfassungsrechtlich, noch empirisch, noch finanzpolitisch zu rechtfertigen ist.

Es war die Frage nach der Vergleichbarkeit zu den leitenden Angestellten gestellt worden. Die Bundesregierung suggeriert in ihrem Entwurf, dass Risikoträger mit leitenden Angestellten vergleichbar sind. Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Für den Kündigungsschutz stellt die Eigenschaft „Risikoträger“ gekoppelt mit dem Einkommen ein vollkommen neues Kriterium dar. Das Kündigungsschutzgesetz kennt dies seit 1951 nicht. Wir sehen keine Vergleichbarkeit mit leitenden Angestellten. Das Bundesarbeitsgericht hält einen gelockerten Kündigungsschutz für leitende Angestellte für möglich, da diese Personal-, Einstellungs- und Entlassungskompetenzen haben. Sie sind in Management- und Führungspositionen. Das ist bei Risikoträgern so ohne weiteres nicht gegeben. Eine Anknüpfung an die Risikoträgereigenschaft suggeriert eine aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigende, unzulässige Gleichstellung mit leitenden Angestellten.

Zudem ist eine solche Gleichstellung auch nicht notwendig, da das Kündigungsschutzgesetz schon heute verhaltensbedingte Kündigungen zulässt. Solche sind immer dann möglich, sobald in vorwerfbarer Weise gegen vertragliche Pflichten verstoßen wurde. Die Neuregelung schafft Willkür, da die Kündigung an eine Abfindungszahlung anknüpft. Ein vorwerfbares Verhalten ist für die Kündigung dann nicht mehr relevant. Da nicht gewährleistet ist, dass damit ein Risikoproblem gelöst wird, kann auch die Stärkung der Finanzstabilität kein Argument sein.

Schon heute sind 60 % aller gerichtlich angegriffenen Kündigungen rechtswidrig. Da die Neuregelung Raum für weitere Willkür schafft, wird diese von uns abgelehnt. Wir sehen keine Vergleichbarkeit mit dem deregulierten Kündigungsschutz bei leitenden Angestellten.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dr. Brantner.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (B90/GR): Zwar ist dies eine Anhörung zu einem nationalen Gesetzentwurf. Das Wichtigste ist aber, dass wir die Maßnahmen europaweit koordinieren und nicht alle Verhandlungsmacht mit Blick auf einen harten Brexit durch nationale Gesetzgebung aus der Hand geben. Die EU-Kommission hat letzte Woche ausdrücklich

betont, dass man gemeinsam vorgeht und nicht durch unilaterale Maßnahmen Verhandlungspositionen preisgeben soll. Aus demselben Grund ist es wichtig, dass kein Neugeschäft in die Übergangsregeln einbezogen wird. Die Dänen wurden dafür explizit kritisiert. Unilaterale Regelungen verringern die Verhandlungsmasse. Wie Frau Roegele schon sagte, muss das Neugeschäft Teil neuer Verhandlungen werden.

Ich werde zwei Fragen stellen. Eine an Herrn Prof. Dr. Wuermeling: Im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verlagerung von Personal nach Frankfurt, welche Hindernisse gibt es? Es steht ja im Raum, dass die Lockerung des Kündigungsschutzes lediglich zur Anlockung dient. Welche Anreize und Hindernisse sehen Sie? Was sollte noch getan werden? Welche Auswirkungen sehen Sie mittelfristig auf die Finanzstabilität, da wir heute nur über die nächsten Wochen und Monate gesprochen haben?

Außerdem: Könnte jemand etwas zum Emissionshandel sagen? Auch in diesem Bereich bestehen viele offene Fragen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Prof. Dr. Wuermeling für die Deutsche Bundesbank.

Sv **Prof. Dr. Joachim Wuermeling** (Deutsche Bundesbank): Ich glaube, das vorliegende Gesetz ist eine von mehreren Maßnahmen, welche die Folgen eines harten Brexit verhindern sollen. Dabei ist europäisches und nationales Handeln auf gesetzlicher sowie aufsichtlicher Ebene notwendig. Eine europäische Abstimmung ist nicht einfach, da viele Faktoren zusammenspielen.

Da es keine umfassende europäische Finanzmarktregulierung gibt, sondern es in bestimmten Bereichen bei der nationalen Zuständigkeit bleibt, sollten divergierende Regelungen vermieden werden. Auch um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden.

Zwar sind wir für alle Arten von Übergangsregelungen, allerdings möchte ich betonen, dass im Falle eines harten Brexit sämtliche Finanzinstitute aus dem Vereinigten Königreich aus der europäischen Jurisdiktion ausscheiden. Es gibt dann keine europäisch regulierte Zulassung und kein europäisch reguliertes Risikomanagement mehr. Insofern ist absolut klar, dass mittelfristig eine vollkommen unterschiedliche Behandlung dieser Institute erfol-



gen muss. Es kann hier nur um Übergangsregelungen gehen, welche einen Zeitraum schaffen, um Bestandsverträge abzubauen und schließlich gänzlich auszuschließen. Eine Großzügigkeit ohne Ende, die mit Hilfe von Übergangsregelungen eine Nachbildung des europäischen Passes vornimmt, ist abzulehnen.

Zur Frage der Personalausstattung: Die Ausstattung der Institute mit Personal ist eines der größten praktischen Probleme. Wir haben verlangt, dass Banken aus Großbritannien, die insbesondere nach Frankfurt kommen, nicht nur empty shells, sprich Briefkastenfirmen seien dürfen. Sie müssen voll funktionsfähige Banken mit Handel, Risikomanagement etc. sein. Dafür ist entsprechendes Personal erforderlich.

Arbeitsrechtliche Regeln werde ich nicht kommentieren, allerdings ist es wünschenswert, dass Hindernisse abgebaut werden.

Noch ein Satz zu den mittel- und langfristigen Auswirkungen. Wir verlieren als Europäer den einzigen global relevanten Finanzplatz der EU. Daher ist es wichtig, darüber nachzudenken, was an diese Stelle treten kann, damit wir auch in Zukunft unsere Volkswirtschaften selbstständig finanzieren können.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der SPD, Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding** (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Roegele. Das Brexit-Gesetz soll alles regeln, was nicht ohnehin in Europa im Zuge des Ausscheidens geregelt wird. Halten sie weitere Abstimmungen mit der EU-Kommission oder bilateral mit anderen Staaten hinsichtlich bestimmter Dinge für erforderlich, die im Brexit-Gesetz noch fehlen? Gibt es da Lücken?

Eine weitere Frage an den DGB: Sie sprechen von einem Systemwechsel im Kündigungsschutzrecht, insbesondere von einem unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf berufliche Tätigkeit. Können Sie dies nochmal ausführen, insbesondere im Hinblick auf die Befürchtung, dass die Wirtschaft künftig eine Ausweitung dieser Regelung auf andere Berufsgruppen anstrebt? Das ist zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen.

Ich frage Herrn Welling auf Grund seiner Erfahrung im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

und in der Chemie-Branche, ob er sich vorstellen könnte, dass die Wirtschaft darauf verzichtet?

Stv. Vorsitzender: Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Hinsichtlich der Frage, ob wir noch Handlungsbedarf oder Lücken im Gesetz sehen: Es gibt auf europäischer Ebene, auch im Rahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den anderen europäischen Aufsichtsbehörden, ein abgestimmtes Vorgehen. Alles Europäische machen wir einheitlich. Auch haben wir von Anfang an Wert darauf gelegt, dass wir gegenseitig Rücksicht aufeinander nehmen und nicht mit niedrigen Aufsichtsstandards werben. Zudem wird der gleiche Ansatz vertreten, ohne dass jemand den anderen unterbietet. Auf europäischer Ebene ist zudem ein wichtiges Thema, dass wir Aufseher auch weiterhin gut zusammenarbeiten. Mit den wichtigen Kollegen in Großbritannien erreichen wir das mit sogenannten Memorandums of Understanding. Für meinen Bereich der Wertpapieraufsicht haben wir ein solches Memorandum vorletzte Woche abgeschlossen.

Auf europäischer Ebene ist die EU-Kommission die Ansprechpartnerin. Auf nationaler Ebene haben wir festgestellt, dass es für viele britische Handelsplätze eine Hürde ist, sich hier einem Erlaubnisverfahren zu unterwerfen. Es besteht noch Handlungsbedarf im Wertpapierhandelsgesetz. Dort ist eine Übergangszeit für die Anerkennung von Handelsplätzen notwendig, ähnlich der Regelungen im Kreditwesengesetz (KWG). Zudem müsste im KWG die Regelung aufgenommen werden, dass britische Liquiditätsspenden an unseren Börsenplätzen weiter arbeiten können.

Außerdem haben wir festgestellt, dass Zahlungsdienstleister bislang noch nicht erfasst sind. Da ca. 400 Unternehmen aus Großbritannien und Nordirland Zahlungsdienste anbieten, sollte dies entsprechend geregelt werden.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Dr. Böning, Deutscher Gewerkschaftsbund.

Sve **Dr. Marta Böning** (DGB): Ich erlaube mir eine kurze Eingangsbemerkung. Wenn der Abbau des Kündigungsschutzes als Faktor für die Standortentscheidung von britischen Banken gelten soll, dann sollten wir Menschenrechte abbauen, wenn wir



chinesische Investoren nach Deutschland locken wollen.

Jetzt zu Ihrer Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Regelung. Wir sehen einen Verstoß gegen Artikel 2, 3 und 12 des Grundgesetzes. Das gesamte deutsche Kündigungsschutzrecht beruht auf dem Ausgleich von zwei Grundrechtspositionen, die im allgemeinen Kündigungsschutzgesetz zum Ausgleich gebracht werden; die des Arbeitgebers und die des Arbeitnehmers. Das bedeutet, dass eine Kündigung nur dann zulässig ist, wenn sie sozial gerechtfertigt ist. Für die Arbeitnehmer bedeutet das, dass sie vor sozial ungerechtfertigten Entlassungen geschützt sind. Nur so können sie ihr Recht auf Berufsfreiheit realisieren. In manchen Konstellationen kann das Arbeitgeberinteresse überwiegen. Beispielsweise, wenn das Trennungsinteresse des Arbeitgebers höher wiegt auf Grund der Einstellungs- und Entlassungsfunktion eines leitenden Angestellten als Teil der Unternehmensführung. Bei der vorliegenden Regelung ist das gerade nicht der Fall. Es liegt kein sachlich erkennbares Überwiegen des Arbeitgeberinteresses an der Entlassung eines Risikoträgers vor. Auch das Argument, dass Risikoträger eine Entlassung auf Grund höherer Einkünfte besser abfedern können, ist kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung in dieser Form.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Holle und an Herrn Dr. Schnitger. Mir geht es um das Schachtelprivileg in der Gewerbesteuer. Die neue Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) besagt, dass der Abzug vom Gewerbeertrag von Dividenden von EU-Beteiligungen im Sinne der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie in Bezug auf das Vereinigte Königreich entfallen würde. Gleichzeitig hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) geurteilt, dass das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg rechtswidrig ist. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht aus dieser Rechtsprechung des EuGH zum Schachtelprivileg? Besteht hier, insbesondere vor dem Hintergrund des Brexits, dringender Handlungsbedarf?

Stv. Vorsitzender: Herr Dr. Holle, Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv **Dr. Florian Holle** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Das Gewerbesteuerrecht ist mit das sensibelste, was es im Steuerrecht gibt. Das ist womöglich einer der Gründe, warum es in diesem Bereich die verschiedensten Regelungen gibt – insbesondere mit Blick auf die Dividenden und ihre Behandlung bei der Kürzung. Im Inland nehmen wir eine Kürzung vor, wenn eine Beteiligung von 15 Prozent an einer Tochtergesellschaft besteht. Für Dividenden aus ausländischen EU-Staaten wird, in Anlehnung an die sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie, eine Beteiligung von 10 Prozent benötigt. Für Drittstaaten gab es eine dritte Regelung, die vorsah, dass von Beginn an 15 Prozent Beteiligung vorliegen müssen und zusätzlich aktive Einkünfte nachgewiesen werden. Wir lassen außen vor, was aktive Einkünfte sind. Der EuGH hat festgestellt, dass diese Regelungen für Drittstaaten nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sind.

Jetzt stellt sich die Frage, wie darauf reagiert werden kann. Die Finanzverwaltung hat schon im Januar einen Erlass herausgegeben, welcher versucht, die Regelung europarechtskonform auszulegen. Allerdings weist schon der letzte oder vorletzte Satz dieses Erlasses den Weg. Dort steht, dass die Geltungsdauer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung begrenzt ist. Jetzt stellt sich die Frage nach einer solchen gesetzlichen Neuregelung. Da für drei unterschiedliche Regionen drei unterschiedliche Regelungen vorliegen, drängt sich auf, dass eine Vereinfachung geboten ist. Die sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie, als Vorlage aus der EU, gibt 10 Prozent vor. Man sollte diese Regelung auf die Drittstaaten und das Inland ausdehnen. Damit würde gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung der Unternehmensbesteuerung in der EU beigetragen. Da die Gewerbesteuer eines der größten Hindernisse für eine solche Vereinheitlichung darstellt, wäre eine solche Angleichung ein Schritt in die richtige Richtung.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Dr. Schnitger von PricewaterhouseCoopers.

Sv **Dr. Arne Schnitger** (PricewaterhouseCoopers (PwC)): Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) besteht eine gute Möglichkeit zur Neuordnung. Schon die Anwendung dieses Urteils durch die Verwaltung ist ein vernünftiger, erster Schritt. Nun stellt sich die Frage nach einer Regelung für die Zukunft. Der EuGH hat in seiner



Entscheidung zwei Möglichkeiten vorgegeben. Entweder gilt die Gleichbehandlung bei Inlandssachverhalten auch für grenzüberschreitende Sachverhalte, oder die Schlechterstellung, die für Drittstaaten gilt, könnte auf das Inland angewendet werden. Sinnvoll wäre eine Gleichbehandlung, die sowohl für das In- als auch für das Ausland gilt. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, wie eine Regelung für das Inland aussehen sollte, die die bislang bestehenden Erfordernisse für Drittstaaten nun auch im Inland vorsehen würde.

Zudem möchte ich daran erinnern, dass die bestehende Regelung aus dem Jahr 2002 stammt. Zu diesem Zeitpunkt wurde eine Reform des Außensteuergesetzes (AStG) in Bezug auf das Gewerbesteuerrecht versäumt. Mittlerweile ist klargestellt, dass die Hinzurechnungsbesteuerung auch für die Gewerbesteuer gilt. Ich sehe daher keinen Bedarf für eine Sonderregelung bezüglich der Drittstaats-Sachverhalte. Vielmehr sollte die Rechtsprechung des EuGH angewendet werden, um zukünftig weitere Verfahren zu vermeiden. Es wäre wünschenswert, die Regelung des Erlasses in eine gesetzliche Regelung zu überführen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Radwan.

Abg. **Alexander Radwan** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an die Deutsche Bundesbank. Wie ist Ihre Einschätzung zu den Gesetzen, die auf europäischer und nationaler Ebene gemacht wurden? Sind wir auf verschiedene Eventualitäten ausreichend vorbereitet? Wie sind die Marktteilnehmer vorbereitet? Können die Aufseher bei Problemen gemeinsam intervenieren?

Zudem möchte ich eine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) stellen; an den Vertreter aus dem Bereich der Pfandbriefe. Wir haben in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass bestehende Verträge weiterhin gelten sollen. Wie ist Ihre Einschätzung zu zukünftigen Pfandbriefen? Kann dort trotz der vorgesehenen Regelungen eine zeitliche Lücke entstehen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Prof. Dr. Wuermeling, Deutsche Bundesbank.

Sv **Prof. Dr. Joachim Wuermeling** (Deutsche Bundesbank): Was passiert im Fall eines harten Brexit am 29. März 2019 bzw. am darauffolgenden Tag? Alle Produkte und Dienstleistungen, die durch

deutsche Kunden bisher am Finanzplatz London erworben wurden, sind auch auf dem europäischen Kontinent erhältlich. Womöglich jedoch nicht in der gleichen Liquidität und gegebenenfalls zu höheren Preisen. Jedoch gehen wir davon aus, dass die Versorgung der deutschen Wirtschaft und der Verbraucher mit Finanzdienstleistungen auch nach einem harten Brexit gesichert ist. Dazu sind auf europäischer und nationaler Ebene umfassende Vorbereitungen getroffen worden, insbesondere von der Aufsicht.

Womöglich gehört der Finanzbereich zu denjenigen Branchen, die besonders gut auf einen harten Brexit vorbereitet sind. Die Aufseher haben dafür gesorgt, dass entsprechende Vorbereitungshandlungen erfolgt sind. Zwar hat es teilweise schwierige Diskussionen mit den Instituten gegeben, da dort die Mentalität vorherrschte, dass sich so wenig wie möglich ändern soll. Durch eine gemeinsame Anstrengung der nationalen und europäischen Aufsichten sowie der Institute in Großbritannien und Deutschland konnte jedoch erreicht werden, die wesentlichen Infrastrukturen zu schaffen. Dass in einem solchen Fall wie dem Brexit – für den es kein Vorbild gibt – sich zu einem späteren Zeitpunkt noch Lücken auftun bzw. erkennbar wird, dass keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen wurden, kann natürlich nie gänzlich ausgeschlossen werden. Ich meine aber, dass wir im Großen und Ganzen sehr weit gekommen sind. Das vorliegende Gesetz löst eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme, den Umgang mit Bestandsverträgen. Wenn eine solche Regelung nicht getroffen wird, machen sich diejenigen, die solche Verträge halten, womöglich wegen unerlaubter Bankdienstleistungen strafbar. Offen ist die praktische Vorbereitung. Mir bereitet große Sorge, dass Kunden auf die Anfragen der Banken teilweise nicht reagieren. Verträge müssen umgestellt und laufende Geschäftsbeziehungen umgewandelt werden. Zwar hat unser Appell die Kreditwirtschaft erreicht, allerdings nicht unbedingt die Kunden und Verbraucher. Diese müssen handeln, um ihre Verträge mit den gegenwärtigen Regelungen in Einklang zu bringen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Tolckmitt für die Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv **Jens Tolckmitt** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Das Auslandsgeschäft von Pfandbriefbanken beruht wesentlich auf der Nutzung des Pfandbriefs



als Refinanzierungsinstrument. Das verschafft den Pfandbriefbanken den Wettbewerbsvorteil, den sie im Ausland genießen. Dadurch hat sich Großbritannien über die letzten 15 bis 20 Jahren zu dem führenden Auslandsmarkt für erfolgreiche Finanzierungen der Pfandbriefbanken entwickelt. Sie haben signifikante Marktanteile erworben und gewähren heute in Großbritannien ein Volumen von 22,5 Milliarden Euro an Krediten.

Deswegen ist die Bestandsschutzregelung, die im Brexit-Steuerbegleitgesetz vorgesehen ist, unerlässlich. Würde sie fehlen, würde das Geschäft im Nachhinein unrentabel, da diese Darlehen aus der Deckung genommen werden müssten. Für das Neugeschäft gilt nach der jetzigen Regelung, dass Pfandbriefbanken ab dem 29. März 2019 kein Geschäft in Großbritannien machen können. Da sie das Geschäft mit Pfandbriefen nicht werden nutzen können, werden sie nicht wettbewerbsfähig sein. Internationale Banken werden den Platz der Pfandbriefbanken in diesem Markt einnehmen. Die Bundesregierung hat das erkannt. Im Kabinettsentwurf zur Umsetzung der Änderung der Prospektverordnung wurde eine Regelung aufgenommen, welche das Neugeschäft abdeckt. Dieses Gesetz tritt allerdings erst im Juni in Kraft, wodurch eine Zeitlücke von drei Monaten entsteht. In diesem Zeitraum ist eine Indeckungnahme von Darlehen, das heißt die Refinanzierung von Pfandbriefen, in Großbritannien nicht möglich. Wir sprechen uns daher, übereinstimmend mit dem Antrag der Länder Hessen und Bayern im Bundesrat, dafür aus, dass diese Regelung bereits im Brexit-Steuerbegleitgesetz verankert wird.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der AfD, Herr Dr. Hollnagel.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Meine Frage geht an den Verband der Chemischen Industrie. Sie schreiben in Bezug auf die Fusionsrichtlinie, dass Sie dort die Gefahr einer rückwirkenden Besteuerung sehen, auch bei bereits erfolgter Umstrukturierung. Können Sie das weiter erläutern?

Eine weitere Frage geht an die Deutsche Kreditwirtschaft. Sie beschreiben Probleme bei den Nachweispflichten im Falle eines Depotübertrages. Der Steuerpflichtige könnte durch einen etwaigen Drittstaatenstatus des VK keinen Nachweis über seine Anschaffungsdaten beibringen. Ein Nachweis, zu welchen Kursen etwas erworben wurde,

ist dann nicht möglich. Wie kann da Abhilfe geschaffen werden?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Welling für den Verband der Chemischen Industrie.

Sv. **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie (VCI)): Die Fusionsrichtlinie gilt innerhalb der EU, um Umstrukturierungen grenzüberschreitend zu ermöglichen. Unter anderem müssen stille Reserven dabei nicht aufgedeckt werden. Umstrukturierungen sind Reorganisationen eines Unternehmens, die zwingend erforderlich sind, um durch entsprechende Strukturen am Markt handlungsfähig zu bleiben. Es bestehen Behaltensfristen, um Steuerfreiheit zu erlangen. Wenn durch den Brexit rückwirkend in bereits erfolgte Umstrukturierungen eingegriffen würde, würden stille Reserven aufgedeckt werden, da das Vereinigte Königreich ein Drittland wäre, für welches die EU-Fusionsrichtlinie nicht mehr gelten würde. Hier träte ein unerwarteter Steuererfolg ein, der nicht beabsichtigt ist. Insofern würden eine Übergangsphase und Bestandsschutz für Altfälle Sinn machen.

Eine Bemerkung zur Anwendung des § 1 Außensteuergesetz (AStG): Doppelbesteuerungsfälle werden nach dem Brexit nicht mehr über die EU-Schiedskonvention, die einen Einigungszwang beinhaltet, gelöst, sondern über das zwischenstaatliche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), das keinen Einigungszwang kennt. Unser Petitum ist: Es sollte eine entsprechende Regelung über einen Einigungszwang im DBA mit dem Vereinigten Königreich aufgenommen werden. Dadurch würden sich die Risiken finaler Doppelbesteuerungsfälle zukünftig deutlich erhöhen. Da das Vereinigte Königreich einer der größten Wirtschaftspartner Deutschlands ist, würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Dr. Holle für die Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv. **Dr. Florian Holle** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Für den Fall, dass ich ein Depot vom Ausland in das Inland übertrage: Wie kann ich sicherstellen, dass die Anschaffungskosten der Aktien im Depot auch nach Deutschland übermittelt werden? Im Inland ist das einfach. Im EU-Ausland ist das ebenfalls einfach, weil das ausländische Institut eine Mitteilung für mich erstellt, und ich diese im Inland vorlegen kann. Für einen Drittstaat besteht



eine solche Regelung nicht. Auf Grund der Wichtigkeit des Vereinigten Königreichs als Standort, stellt sich nun die Frage, wie ein solcher Nachweis sichergestellt werden kann. Ein solch individueller Nachweis vom Kreditinstitut müsste zukünftig auch für Großbritannien ermöglicht werden.

Zu den anfänglichen Ausführungen zum Thema „Limiteds“ möchte ich im Hinblick auf die Rückwirkung im Umwandlungssteuergesetz etwas ergänzen: Im Umwandlungssteuergesetz wurde eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, um britische Limiteds in eine deutsche Gesellschaft umzuwandeln. Diese Regelung ist gelungen. Jedoch besteht noch keine Möglichkeit, um dies auch gesichert steuerlich neutral zu ermöglichen. Das könnte möglicherweise an der steuerlichen Rückwirkung scheitern, die einsetzt. Es wäre demnach sinnvoll, wenn eine Regelung getroffen wird, welche die Rückwirkung in den Blick nimmt und eine steuerneutrale Umwandlung ermöglicht.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der SPD, Herr Hakverdi.

Abg. **Metin Hakverdi** (SPD): Meine Fragen gehen an die Bundesbank und an die BaFin.

Herr Prof. Dr. Wuermeling, ich habe über Regulierungsarbitrage nachgedacht. Bisher haben Sie diesen Begriff als einziger verwendet. Im Hinblick auf den globalen Finanzmarkt und die Geschäftsverlagerung aus dem Vereinigten Königreich in die EU besteht ein gewisses Spannungsverhältnis. Wir könnten in diesem Zusammenhang lange über den fairen Wettbewerb vs. einen globalen Champion in der EU diskutieren. Sind wir in diesem Gesetzgebungsverfahren in Hinblick auf beide Aspekte gut aufgestellt? Kann einerseits ein unlauterer Wettbewerb in der EU verhindert werden? Und sind wir andererseits in der Lage zu verhindern, dass wichtige Geschäfte von London nach außerhalb der EU abwandern?

Meine zweite Frage geht an die BaFin: Welche aufsichtlichen Tätigkeiten sind Ihre ersten am 29. März 2019? Wo liegen aus Sicht der Aufsicht Ihre Prioritäten?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Prof. Dr. Wuermeling, Deutsche Bundesbank.

Sv. **Prof. Dr. Wuermeling** (Deutsche Bundesbank): Die Regulierungsarbitrage war eines der Hauptthemen bei der Aufarbeitung der Finanzkrise. Wir

müssen alles dafür tun, dass im Zuge des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht neue Arbitragemöglichkeiten auf dem europäischen Kontinent entstehen. Dieses Risiko sehe ich allerdings bei dem neuen § 53b KWG nicht, weil dieser sich ausschließlich auf das Bestandsgeschäft bezieht. Es ist kein Neugeschäft betroffen, welches durch Arbitrage angezogen werden könnte.

Allerdings muss dafür gesorgt werden, dass diese Übergangsregelung nicht dauerhaft gilt. Wir drängen darauf, dass während der entsprechenden Fristen das Geschäft abgewickelt wird. Es ist dann die Frage, wohin dieses Geschäft verlagert wird. Es sollte auf den Kontinent. Auf Grund der umfassenden europäischen Finanzmarktregulierung ist Arbitrage innerhalb der EU weitgehend ausgeschlossen. Trotzdem ist eine Übergangsfrist von 21 Monaten eine ehrgeizige Vorgabe. Diese Regelung war auf das Übergangsabkommen ausgerichtet. Zudem liegt die Entscheidung zum Brexit schon einige Monate zurück. Es geht um sehr komplexe Verträge, mit teilweise bis zu 30 Jahren Laufzeit. Daher appelliere ich, dass diese 21 Monate genutzt werden, um den Bestand an Verträgen in einen rechtmäßigen Zustand zu überführen. Es sollte aktuell nicht die Möglichkeit eröffnet werden, diese Frist zu verlängern. Den Unternehmen würde sonst der Druck genommen werden. Selbst mit der Übergangsfrist, welche durch dieses Gesetz gewährt wird, liegt eine große Herausforderung vor den Instituten, um den beträchtlichen Bestand an Finanzgeschäften aus London auf den europäischen Kontinent zu überführen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Roegele für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Ich werde im Vorfeld alles tun, um am 29. März 2019 einen möglichst reibungslosen Tag zu erleben. Derzeit werden auf nationaler und europäischer Ebene Maßnahmen ergriffen, sowohl durch die BaFin als auch im Kreis der europäischen Aufseher. Eine wichtige Maßnahme ist die Durchführung eines vorausgehenden Erlaubnisverfahrens für britische Clearinghäuser. Die BaFin ist daran beteiligt, nachdem Ende letzten Jahres die Voraussetzungen in Form einer Äquivalenzanerkennung durch die Europäische Kommission geschaffen wurden. Zudem haben wir innerhalb der BaFin, aber auch



auf europäischer Ebene, die wichtigsten Mitarbeiter identifiziert. Diese sollen nicht in den Osterurlaub gehen, da unvorhersehbare Dinge drohen, die wir trotz aller Anstrengungen nicht ausschließen können.

Ferner wird die Sicherstellung der Datenqualität ein wichtiges Thema sein, um etwaige Markteffekte zu erkennen; insbesondere in den Sekundärmärkten. Dann ist ein Entgegenwirken durch den nationalen Gesetzgeber, das Bundesministerium der Finanzen und auf europäischer Ebene möglich. Darin haben wir Übung, da schon im Rahmen der Umsetzung der MiFID II und der Finanzmarkttrichtlinie gegengesteuert wurde. Hier bestehen eingeübte Prozesse. Wir bereiten uns vor und leisten präventiv so viel wie möglich, damit der 29. März 2019 reibungslos verläuft und wir im Ernstfall gegensteuern können. Insofern gibt es da eingeübte Prozesse. Wir sind dabei, so viel wie möglich präventiv zu machen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der CDU, Herr Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine beiden Fragen richten sich an die Deutsche Kreditwirtschaft. Das erste Stichwort: Vertragskontinuität, Kompetenzen der BaFin. Vielleicht können Sie uns schildern, wie Ihre Bewertung dieses Regelungsvorschlags ist und ob alle wesentlichen Fallgestaltungen damit erfasst werden, bzw. wo Sie noch Anpassungsbedarf sehen. Zweitens möchte ich noch einmal aufgreifen, was der Kollege Radwan gerade zum Thema Deckungsfähigkeit in Bezug auf Pfandbriefe gefragt hat. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, was zusätzlich in den Bereichen „Deckungswerte der Staatsfinanzierung“, „Refinanzierungsregister“, „Pfandbriefe“ und „Barwertverordnung“ geregelt werden sollte.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zunächst Herr Höche von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sv. **Thorsten Höche** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Wir wissen alle leider nicht hundertprozentig, was auf uns zukommt. Deswegen glauben wir, dass es im Hinblick auf die Bestandskraft für den Finanzmarkt ein grundsätzlich guter Ansatz ist, der BaFin möglichst viel Entscheidungsfreiheit für Anordnungen zu lassen, um auf Marktsituationen entsprechend flexibel reagieren zu können.

Wie immer kann man manches auch ein bisschen besser machen. Deswegen ein paar Vorschläge. Erstens: Wir können immer weniger davon ausgehen, dass es noch zu einem Abkommen kommt. Sollte es allerdings doch dazu kommen, würden wir uns den Inhalt des Gesetzes auch für ein unvollständiges Abkommen wünschen, das den Finanzmarkt vielleicht nicht perfekt regelt. Wir gehen mit diesem Gesetz von einem harten Brexit-Szenario aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist für Kreditinstitute in einer Hinsicht enger als die vergleichbaren Regelungen für den Versicherungsbereich. Dort ist davon die Rede, dass die Anordnungsbefugnis der BaFin dem Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten von Versicherungsdienstleistungen dienen kann. In § 53b Kreditwesengesetz (KWG) ist dagegen die Rede von der Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Finanzmärkte. In diesem Punkt würden wir uns eine Angleichung wünschen.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Bestandsgeschäft ist auch schon von Herrn Prof. Dr. Wuermeling angesprochen worden. Das ist ein schwieriges Thema. Es gibt noch weitere Eingrenzungen: die zeitliche von 21 Monaten und die eben angesprochenen Voraussetzungen. Beim Bestandsgeschäft würden wir für etwas mehr Freiheit plädieren, indem man an die Geschäftsbeziehungen anknüpft, so dass es ein bisschen mehr Flexibilität gibt, bei dem, was über den einzelnen Vertrag hinausgeht.

Wir würden uns noch eine Klarstellung wünschen, die den umgekehrten Weg im Gesetz regelt: Was passiert mit Instituten oder Filialen deutscher Institute im Vereinigten Königreich (VK)? Diese sind im Prinzip vom Problem des EU-Passregimes nicht betroffen. Wir fänden es sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Dies gilt auch entsprechend für Versicherungsunternehmen in Bezug auf § 66a VAG-E.

Wenn wir uns ansehen, wie die Zustände im britischen Parlament in diesen Zeiten sind – ich will dort niemandem zu nahe treten –, wäre außerdem vielleicht eine Verlängerungsmöglichkeit der Frist von 21 Monaten zu bedenken.



Kurz noch zu den Dingen, die nicht im Gesetzentwurf angesprochen, gleichwohl aber sehr wichtig sind: Wir sehen – letzten Endes für alle Unternehmen – erhebliche Probleme im Bereich des Datenschutzes. Das ein oder andere Unternehmen stellt nach dem 29. März 2019 vielleicht fest, dass es doch einen gewissen Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich hat. Hier könnte die EU-Kommission auf der Grundlage von Artikel 45 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tätig werden. Das hat sie bisher nicht getan. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen alleine mit Vertragsklauseln hantieren muss. Das ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Wir plädieren stark dafür, der EU-Kommission diesbezüglich einen Anstoß zu geben.

Abschließend noch ein Thema, das zwar nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist, jedoch im Koalitionsvertrag steht: Das deutsche AGB-Recht in Bezug auf große Unternehmen ist ein Hindernis für die Durchsetzung deutschen Rechts zwischen internationalen Vertragsparteien. Wenn deutsche Kreditinstitute bei Verträgen mit deutschen Kreditnehmern auf der Basis deutschen Rechts, beraten von deutschen Anwälten, für Luxemburger Recht votieren, kann etwas nicht stimmen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Noch einmal die Deutsche Kreditwirtschaft zum Pfandbriefgesetz. Herr Jens Tolckmitt, Deutsche Kreditwirtschaft (DK).

Sv **Jens Tolckmitt** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Eine Nicht-Berücksichtigung des Brexits in der Barwert-Verordnung würde dazu führen, dass der durchzuführende Währungsstresstest von zehn Prozent Stress des britischen Pfunds gegenüber dem Euro auf einmal auf 25 Prozent angehoben würde. Das ist unverhältnismäßig. Wir haben in der Vergangenheit selbst in turbulenten Phasen Abweichungen von maximal zehn Prozent zwischen dem britischem Pfund und dem Euro beobachtet.

Zur Staatsfinanzierung, vor allem zur Bestandsregelung: Das heutige Bestandsgeschäft würde durch den Brexit einer anderen Behandlung unterworfen, wenn keine entsprechende Übergangsregelung gefunden wird. Gebietskörperschaften in Drittstaaten sind entsprechen der Capital Requirements Regulation (CRR) zu behandeln und damit ratingabhängig. Das bedeutet, dass viele der Deckungswerte,

die sich heute in den Deckungsmassen von öffentlichen Pfandbriefen befinden, aus der Deckung heraus fallen würden, falls hier keine Anpassung vorgenommen wird.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der FDP, Frau Stark-Watzinger.

Abg. **Bettina Stark-Watzinger** (FDP): Ich möchte noch einmal aufgreifen, was die Kollegin Dr. Brantner gesagt hat und würde gerne das Deutsche Aktieninstitut zu Emissionszertifikaten befragen. Diese werden auch in London börslich gehandelt. Hier stellt sich die Frage, was der Brexit diesbezüglich zum Beispiel für Stadtwerke bedeutet.

Eine weitere Frage zur Vertragsschutzkontinuität: Das Stichwort des § 66a VAG-E ist eben schon gefallen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist heute leider nicht anwesend. Daher würde mich vom Deutschen Aktieninstitut und von der BaFin interessieren, wie Sie die Regelung sehen, die im Gesetzentwurf enthalten ist. Großbritannien sieht eine Frist von 15 Jahren vor, in der die Möglichkeit besteht, grenzüberschreitende Verträge noch zu erfüllen. Wie sehen Sie das, vor allem mit Blick auf den Verbraucherschutz? Vielleicht zuerst das Deutsche Aktieninstitut.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zunächst das Deutsche Aktieninstitut, Frau Hohlmeier.

Sve **Michaela Hohlmeier** (Deutsches Aktieninstitut (DAI)): Das Thema der Emissionszertifikate betrifft wieder die Frage der Handelsplätze. Wenn diese nicht anerkannt werden, sind wir wieder bei dem beschriebenen Problem. Es wird eine EU-Anerkennung / Äquivalenz-Anerkennung benötigt, um dort handeln zu können. Wenn beispielsweise Stadtwerke an einer Börse in London handeln wollen, aber eine solche Anerkennung nicht vorhanden ist und außerdem Schwellenwerte für das Clearing etc. überschritten werden, wäre das nicht im Sinne der Energiepreise bzw. der Verbraucher.

In Bezug auf die Regelung im Versicherungsaufsichtsgesetz haben wir Verträge betrachtet, bei denen beispielsweise ein deutscher Verbraucher bzw. ein deutsches Unternehmen schon alle Einzahlungen bei einem britischen Versicherer erbracht hat, etwa bei einer Lebensversicherung oder einer Produkthaftung. Die Produkthaftung, die die Versicherer aus Großbritannien



nach Deutschland haben, läuft nach Erbringung der Einzahlungen teilweise noch 30 Jahre. Das heißt, wenn die Übergangszeit vorbei wäre, wäre diese Zahlung nicht mehr rechtmäßig und der britische Versicherer würde kündigen. Dies stellt einen Nachteil ausschließlich für deutsche Versicherungsnehmer dar, denn trotz Einzahlung erhält er keine Versicherungsleistung. Wir plädieren hier für die französische Regelung. Dort werden zwar keine Neuverträge zugelassen, Frankreich lässt aber eine Schadenshaftung britischer Versicherer weiterhin zu. Der Versicherer kann so die Zahlung einer Lebensversicherung oder aus einer Produkthaftung nach Frankreich oder dann nach Deutschland weiter vornehmen. Dies wäre aus deutscher Sicht ausschließlich vorteilhaft.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Roegele, von der Bundesanstalt.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, dass durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz, dessen Ergänzungen oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung ein gewisser Bestandsschutz eingeführt werden soll. Es aber ist nicht unser Verständnis des Gesetzes, dass die Situation für immer perpetuiert werden soll, sondern auf 21 Monate beschränkt ist. Es war immer Ansatz der Aufseher, die Versicherungsunternehmen - insbesondere auch die britischen Versicherungsunternehmen - dazu anzuhalten, Maßnahmen zu ergreifen, dass auch im Falle eines harten Brexits bzw. nach einer gewissen Übergangsregelung sichergestellt ist, dass die Verträge umalokiert sind. Ich glaube, diesen Druck sollte man beibehalten. Wir können nicht wissen, wie sich in Großbritannien die Gesetzgebung über einen längeren Zeitraum entwickeln wird. Wir gehen heute zurecht davon aus, dass im Vereinigten Königreich europäisches Recht eins zu eins umgesetzt worden ist, was sicher auch noch eine Weile trägt. Die weitere Entwicklung in Großbritannien ist jedoch für die Zukunft nicht absehbar. Insofern ist das Petition der Aufseher, den Druck aufrecht zu erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass die Versicherungsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, um die Verträge richtig zuzuordnen, damit diese innerhalb der Europäischen Union weiterlaufen können.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Die Fraktion DIE LINKE, Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE): Ich bitte Frau Dr. Böning den Teil der Antwort, den sie vorhin nicht vollenden konnte, auszuführen. Vielleicht wollen Sie zusätzlich auf die Frage eingehen, ob es aus Ihrer Sicht bereits Forderungen bzw. Debatten im Arbeitgeberlager über eine Änderung des Kündigungsschutzes in Folge der angestrebten Regelung gibt. Herr Welling kann dann ja sogleich dementieren.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frau Dr. Böning.

Sve **Dr. Marta Böning** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Wir waren bei Artikel 12 Grundgesetz (GG), bei der Berufsfreiheit des Arbeitnehmers, die mit der Berufsfreiheit des Arbeitgebers in Einklang zu bringen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen ist hier dem einen oder anderen Interesse mehr Gewicht zu verleihen. Es ist nicht erkennbar, warum dem Interesse des Arbeitgebers an Entlassung oder Trennung mehr Gewicht gegeben werden sollte, als dem des Arbeitnehmers. Deswegen halten wir die vorgesehene Regelung nicht in Einklang mit Artikel 12 GG. Wenn die Einkommenshöhe das Kriterium sein sollte, ist das zum einen ein willkürlich gesetztes Kriterium und zum anderen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG. Es gibt in unserem Grundgesetz eine Regelung, die gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das bedeutet nicht, dass eine Differenzierung nicht möglich ist. Sie ist sehr wohl möglich. Dies setzt aber voraus, dass es für diese Differenzierung sachliche Gründe gibt, die nach Art und Gewicht die Differenzierung - die Ungleichbehandlung - rechtfertigen. Diese sachlichen Gründe sind hier nicht erkennbar. Denn wenn es die Einkommenshöhe sein sollte, müsste man konsequenterweise alle, die dieses Einkommen erreichen, ausnehmen. Wenn es die Eigenschaft des Risikoträgers wäre - hier wurde mit der, nicht immer gegebenen, besonderen Nähe zum Unternehmen argumentiert -, dann müsste man alle Risikoträger herausnehmen und nicht ab einer bestimmten, willkürlich gesetzten Einkommenshöhe.



Das führt mich zum zweiten Teil Ihrer Frage. Natürlich gibt es diese Begehrlichkeiten. Das ist möglicherweise auch der einzige Sinn und Zweck dieser Regelung, einen Türöffner für den Abbau des Kündigungsschutzes zu bekommen. Entweder grundsätzlich ab einer bestimmten Einkommenshöhe oder für Personen, von denen man sich schnell trennen möchte. Es gibt Stellungnahmen von Vertretern der Bankenwirtschaft, die fragen, warum ausgerechnet Risikoträger ab des Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und nicht auch andere Personen der Finanzbranche betroffen sind. Diese könnten durchaus ebenfalls zur Beeinträchtigungen der Stabilität des jeweiligen Instituts beitragen. Darüber hinaus gibt es Äußerungen aus anderen Branchen, die fragen: Warum ausgerechnet Risikoträger der Finanzbranche und nicht auch beispielsweise der Versicherungswirtschaft? Unseres Erachtens nach lässt sich eine solche Regel nicht sinnvoll auf diesen Personenkreis und auf diese Einkommensgruppe begrenzen. Die Begehrlichkeiten stehen im Raum. Eine drohende Öffnung des Kündigungsschutzes sollte verhindert werden.

Ich würde mir erlauben, noch eine Sache zum Thema Finanzstabilität zu ergänzen: Wenn man jemanden unberechtigt entlässt, beseitigt man keine Risiken. Entweder hat diese Person ein Fehlverhalten begangen, dann kann sie verhaltensbedingt entlassen werden, bzw. man kann eine Auflösung aufgrund der Unzumutbarkeit des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses einklagen. Oder diese Person hat sich kein Fehlverhalten zu Schulden kommen lassen. Dann gibt es auch keine Beseitigung des Risikos, indem man diese Person entlässt. Insofern ist das Argument, man trage mit der Regelung zur Stabilität von Instituten bei, ein an den Haaren herbeigezogenes Argument. Es hat alleine die Funktion, Vertretern anderer Branchen das Argument zu liefern: „Warum die und nicht wir?“. Die vorgesehene Einkommenshöhe ist vollkommen willkürlich und damit auch disponibel bzw. nach den jeweiligen wirtschaftlichen Umständen verhandelbar. Man kann sich vorstellen, in Zeiten einer Wirtschaftskrise könnte man sehr schnell zu dem Ergebnis kommen, nicht das Dreifache der BBG, sondern das Zweifache bzw. das Einfache der BBG heranzuziehen. Hier ist ein negatives Szenario gut vorstellbar.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Verehrter Herr Welling, ich würde Ihnen gerne die Chance geben, noch ein paar Sätze zu sagen.

Sv **Berthold Welling** (Verband der Chemischen Industrie (VCI)): Ich wurde um ein Dementi gebeten. Daher sage ich nur: Dementi!

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Eine klare und sehr kurze Aussage. Die Fraktion der CDU, Herr Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich würde gerne an das Thema Kündigungsschutz bzw. Risikoträger anknüpfen. Frau Roegele hatte sich am Anfang hinsichtlich der Regelung positiv geäußert, war allerdings nicht ganz auf den Einwand des DGB eingegangen „die Brexit-Banken kommen ohnehin, auch wenn man den Kündigungsschutz so belässt“. Hier bitte ich um Konkretisierung. Ich möchte auch der Bundesbank die Gelegenheit geben, zu diesem Themenkomplex, gerade auch zu den Ausführungen des DGB, Stellung zu nehmen.

Stv. Vorsitzender: Frau Roegele, von der Bundesanstalt.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Das ist natürlich schwer für mich zu beantworten. Der Kündigungsschutz ist in den Gesprächen mit interessierten Banken ein Thema gewesen. Wir haben aber nur einen vertieften Einblick in die Institute, die sich für uns entschieden haben. Ich weiß nicht, wie groß die Anzahl derer ist, die sich gegen uns entschieden haben. Was ich definitiv sagen kann, ist, dass die Frage der Erleichterung des Kündigungsschutzes eine große Rolle spielt, wenn es darum geht, wie viele Mitarbeiter letztlich verlagert werden sollen. Es ist eine wichtige Fragestellung bei den Antragstellern in Bezug darauf, welche und wie viele Mitarbeiter verlagert werden sollen. Insofern kommt diese Regelung nicht zu spät. Nach wie vor entscheiden die Häuser, welche Mitarbeiter sie verlagern. Ein solches Gesetz kann bei dieser Entscheidungsfindung sicher eine große Rolle spielen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Prof. Dr. Wuermeling für die Deutsche Bundesbank.



Sv **Prof. Dr. Joachim Wuermeling** (Deutsche Bundesbank): Es ist in der Tat sensibel, im Rahmen unseres begrenzten Mandates auf eine solche Frage zu antworten. Wir haben nicht die Aufgabe, Standortwerbung oder Standortpolitik zu betreiben, wir haben nicht die Aufgabe, sozialpolitische Fragen zu kommentieren. Ich kann jedoch bestätigen, was die Kollegin Roegele gesagt hat, dass das gesamte Arbeitsumfeld in all seinen Facetten und auch arbeitsmarktpolitische Regeln ein Element von vielen bei der Standortentscheidung sind. Andere Finanzplätze als Deutschland haben weitere Anreize wie zum Beispiel Steuererleichterungen usw. geschaffen. Insofern haben wir hier bisher ein sehr marktneutrales Vorgehen gehabt. Ich kann weiter bestätigen, dass die Banken große Schwierigkeiten haben, Personal zu gewinnen und Personal aus London zu verlagern. Größere Schwierigkeiten bei dem Auswechseln von Personal ist auch ein Hinderungsgrund dafür, Personal in die EU zu verlagern.

Ich will noch eine dritte Bemerkung machen, im Hinblick auf die Frage, wo wir eigentlich stehen. Die „Incoming-Banks“ errichten derzeit ihre Infrastruktur auf dem Kontinent, mehr passiert momentan nicht. Das hängt auch damit zusammen, dass sie nicht wissen, wie viel Geschäft kommt. Sie wissen nicht, wohin sich die Handelsströme verlagern. Insofern wird die Frage um Standorte erst im Laufe der nächsten Jahre entschieden, wenn das Ganze in Bewegung kommt. Wir haben dafür gesorgt, dass die Infrastruktur da ist. Dass eine Standortentscheidung für Ort A oder Ort B getroffen wurde, heißt noch nicht, dass sich dort am Ende auch die Schwerpunkte bilden. Das hängt angesichts der Existenz des europäischen Passes auch nicht davon ab, wo sie ihren formalen Sitz haben. Insofern würde ich prognostizieren, dass sich die Frage der Gewichte der Finanzplätze innerhalb des Kontinents erst in der Zukunft entscheidet.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Ich darf ergänzen, dass wir an beiden Standorten - in London und in Paris – massive Einkommenssteuerprivilegien haben. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass die Betroffenen nicht an andere Standorte kommen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Herr Dr. Bayaz.

Abg. **Dr. Danyal Bayaz** (B90/GR): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wuermeling von der Bundesbank. Können Sie uns schildern, worauf Europa besonders achten muss, was den Finanzplatz Europa angeht. Besonders vor dem Hintergrund, nicht nur erfolgreich, sondern auch sicher - Stichwort Finanzmarktstabilität - aufgestellt zu sein. Darüber hinaus interessiert mich der durch sie verwendete Ausdruck „Digital City of Europe“, vielleicht könnten Sie dazu Stellung nehmen.

Frau Roegele, Sie hatten Regelungsbedarf beim Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), bei Liquiditätspuffern und anderen Punkten angesprochen. Könnten sie diesbezüglich auf eine, aus Ihrer Sicht, hilfreiche Regelungsfrist eingehen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Prof. Dr. Wuermeling, Bundesbank.

Sv **Prof. Dr. Joachim Wuermeling** (Deutsche Bundesbank): Ich will die Funktion des Finanzplatzes London noch einmal holzschnittartig erläutern. London ist im Grunde der Standort für die großen Geschäfte. Institutionelle Investoren und Pensionsfonds legen dort ihr Geld an. Es ist der Platz, wo große Refinanzierungsvolumina von Banken in Anspruch genommen werden, Anleihen emittiert werden usw. Vom Kontinent fließen massive Finanzströme nach London, um dort angelegt zu werden. Dasselbe, kontinentale Geld wird von denjenigen, die Finanzierungsbedarf haben bzw. von den anderen Finanzmarktakteuren wieder abgeholt. Das war bisher kein Problem, weil alles innerhalb der EU-Jurisdiktion stattgefunden hat. Nach dem Brexit laufen die Finanzströme aber erstmal aus dem Kontinent heraus, in einen Drittstaat, bevor dasselbe Geld dann wieder zu uns zurückkommt. Das sieht die europäische Finanzmarktaufsicht natürlich mit Unbehagen, weil sie auf diese Finanzströme keinen Einfluss mehr hat. Ich möchte mir auch keine Krise vorstellen, in der wir darauf angewiesen sind, dass ein britischer Aufseher, der dem Wohl seines Heimatstaates verpflichtet ist, auch über wichtige Finanzstabilitätsfragen der EU entscheidet.

Im Grunde war London für die europäischen Banken, die europäische Realwirtschaft, aber auch für die Anleger, die Pipeline zu den internationalen Finanzströmen. Wir sollten dafür Sorge tragen, dass diese Pipeline auch weiterhin funktionsfähig bleibt. Wobei wir niemals der Illusion erliegen



dürfen, dass alles wie bisher handhabbar bleibt. Deswegen sollten die Überlegungen, wie wir den Finanzplatz in der Europäischen Union stärken könnten, weiter vorangetrieben werden. Die Idee der Kapitalmarktunion, die eigentlich vor dem Brexit entstanden ist, bekommt eine ganz andere Relevanz. Vielleicht müssen wir tatsächlich in der nächsten Legislaturperiode das Ziel formulieren, einen global wettbewerbsfähigen, europäischen Finanzplatz zu schaffen. Das scheitert im Moment an der Fragmentierung zwischen den verschiedenen Finanzplätzen. Es ist in der Tat so, dass es die neuen digitalen Möglichkeiten erlauben würden, sämtliche Vorteile, die Liquidität und auch die Kompetenz der verschiedenen Finanzplätze zu bündeln. So könnte man in Europa einen digitalen bzw. virtuellen Finanzplatz zu schaffen, der stärkere internationale Relevanz hat.

Ein Wort noch zu den vielfach erhobenen Forderungen, Übergangsregelungen für das Neugeschäft einzuführen. Davor würden wir als Bundesbank ganz explizit warnen. Denn sie würden mit einer Tolerierung von Neugeschäften den Bestand eher vergrößern als abbauen. Es ist aber das Ziel, ihn schonend, innerhalb von 21 Monaten abzubauen. Das einzige Feld, wo wir das etwas anders sehen würden, ist das Clearing. Hier dürften jedoch die europäischen Notfallmaßnahmen in der Lage sein, das Problem zu lösen.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Frau Roegele, Bundesanstalt.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Ergänzungsbedarf sehen wir noch bei der Erlaubnispflicht für britische Märkte, sog. „Trading Venues“, die deutsche Unternehmen anbinden wollen. Hier könnte die Erlaubnispflicht für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden. Hier würden wir die auch im Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) angedachten 21 Monate für angemessen halten.

Nachbesserungsbedarf sehen wir auch hinsichtlich Liquiditätsspender kleinerer Unternehmen mit Sitz im VK, die an unseren deutschen Börsenplätzen arbeiten und handeln. Diese sind wichtig für den deutschen Börsenplatz. Diese Liquiditätsspender brauchen weiterhin die Möglichkeit, hier zu agieren. Wir haben im KWG eine Übergangsvorschrift für Drittstaatenunternehmen, die mit der MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente,

2014/65/EU) eingeführt wurde. Zu dem Zeitpunkt waren diese Unternehmen aus dem VK keine Drittstaatenunternehmen, jetzt werden sie zu Drittstaatenunternehmen. Daher sollten diese eine Übergangsregelung bekommen, um ihre Erlaubnisanträge stellen zu können. Bis zur Erlaubniserteilung sollten die Unternehmen entsprechend als „erlaubt“ gelten. Das muss man nicht auf 21 Monate ausdehnen, es sollte aber ein gewisser Zeitraum vorgesehen werden, beispielsweise bis zum Jahresende.

Dann hatte ich noch das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) angesprochen. Viele Zahlungsdienstleister kommen aus dem VK. Diese sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihr Geschäft in der EU zu betreiben – ebenfalls befristet auf 21 Monate.

Für das Refinanzierungsregister im Pfandbriefumfeld haben wir auch einen Vorschlag: Hier sollte klargestellt werden, dass, was durch sog. qualifizierte Übertragungsberechtigte aus dem VK einmal übertragen wurde, auch weiterhin als übertragen gilt. Es sollte deutlich werden, dass eine Anfechtung auf Grund des Verlustes ihrer Eigenschaft als Übertragungsberechtigte, nicht möglich ist. Was durch einen qualifizierten Übertragungsberechtigten übertragen wurde, soll auch weiterhin als entsprechend qualifiziert gelten.

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Für die Fraktion der SPD, Herr Hakverdi.

Abg. **Metin Hakverdi** (SPD): Ich habe noch eine Frage zur Bestandsschutzregelung bei der Riesterförderung an Herrn Dr. Christmann und an Herrn Steinlein. Stichwort: Übertragung von steuerfreiem Kapital. Halten Sie die Aufnahme von Ausnahmeregelungen in das Einkommensteuergesetz für gerechtfertigt, die im Todesfall auch die Übertragung nach dem Austritt Großbritanniens vorsehen?

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Herr Dr. Christmann von der Kreditwirtschaft.

Sv **Dr. Hagen Christmann** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Da muss ich offen gestanden passen. Das ist kein Thema der öffentlichen Banken, die ich hier an dieser Stelle vertrete.

Wir würden die Frage, wenn Sie gestatten, gerne mitnehmen und im Anschluss schriftlich beantworten.



Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Dann ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen. Ich bedanke mich herzlich für die sachkundigen Beiträge der Sachverständigen. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten weiteren Tag.

Schluss der Sitzung: 14:38 Uhr

Albrecht Glaser, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme der Deutschen Bundesbank
- Anlage 2:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- Anlage 3:** Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts e. V. und des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK)
- Anlage 4:** Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft
- Anlage 5:** Ergänzende Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft im Nachgang der Anhörung (13.02.2019)
- Anlage 6:** Stellungnahme des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken e. V. (als Mitglied der Deutschen Kreditwirtschaft)
- Anlage 7:** Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC Deutschland)
- Anlage 8:** Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Anlage 9:** Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI)



Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 11. Februar 2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)“

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU) wird auch London – neben New York das wichtigste Finanzzentrum der Welt – künftig nicht mehr den Regularien der EU unterliegen und nicht mehr Teil des europäischen Binnenmarktes sein. Dadurch ergeben sich diesseits und jenseits des Ärmelkanals weitreichende Auswirkungen für die Finanzinstitute. Es ist die Aufgabe von Regulatoren und Aufsehern, diese Auswirkungen einzuschätzen und die Institute aufsichtlich bei deren Umstrukturierungen und Anpassungen auf den Brexit zu begleiten. Dabei hat die Bundesbank von Beginn an die Institute angehalten, sich auf einen ungeordneten Brexit vorzubereiten.

Die Wirtschaftsgeschichte der EU kennt bislang nur Integrationsschritte. Daher ist der Brexit ohne Präzedenz und die damit verbundenen Auswirkungen und Handlungsfelder kaum vollständig abzuschätzen. Für Regulatoren und Aufseher ist es daher herausfordernd, im Einzelfall zweifelsfrei einzuschätzen, ob aus einem bestimmten Sachverhalt Risiken für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte oder eine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems erwachsen oder nicht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Bereiche des Bank- und Finanzmarktrechts in der EU harmonisiert sind. Insbesondere im Bereich der Regulierung von Drittstaatenzeigstellen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Gestaltungen, die sich insbesondere im Rahmen des Brexit gezeigt haben. In der Konsequenz können zwischen den einzelnen nationalen Gesetzesinitiativen der EU-Mitgliedstaaten Abweichungen und gegebenenfalls Widersprüche entstehen, die von den Finanzmarktteilnehmern ausgenutzt werden könnten, was möglicherweise negative Effekte für die Stabilität der nationalen Finanzsysteme hervorrufen könnte. Angesichts der engen Verflechtungen der Akteure im EU-Finanzsystem können daraus auch Risiken für die übrigen EU-Mitgliedstaaten erwachsen. Eine Koordinierung der nationalen Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden sind vor diesem Hintergrund zu befürworten.

Nach Einschätzung der Bundesbank sind die Vorbereitungen auf den Brexit in vielen Bereichen und insbesondere bei den Kreditinstituten weit vorangeschritten und teilweise auch schon erfolgreich abgeschlossen: Die meisten im VK ansässigen Kredit- und Finanzdienst-

Leistungsunternehmen haben zwischenzeitlich die nach dem Brexit notwendige Lizenz für ihre im Euroraum beheimateten Einheiten erhalten oder werden diese absehbar bis zum 29. März 2019 bekommen. Eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu ihren in der verbleibenden EU beheimateten Kunden ist damit in der Regel sichergestellt. Für Deutschland sind dies 16 Banken, die Geschäfte nach Deutschland verlegen oder bereits vorhandenes Geschäft stark ausbauen. Gleichzeitig traf der Einheitliche Europäische Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) Entscheidungen, die einerseits einen pragmatischen und effizienten Umgang mit den Brexit-induzierten Anpassungsmaßnahmen ermöglichen – zum Beispiel bei der vorübergehenden Tolerierung von im VK zugelassenen Risikomodellen durch SSM-Behörden – und andererseits die Beibehaltung der hohen und zuverlässigen Aufsichtsstandards des SSM sicherstellen - beispielsweise bei der konsequenten Durchsetzung angemessener Risikomanagement- und Governance-Strukturen in den in den Euroraum umsiedelnden Kreditinstituten.

Allerdings sieht die Bundesbank auf Seiten der Kunden der Institute noch Nachholbedarf, was deren Anpassungsmaßnahmen an einen ungeordneten Austritt des VK anbelangt. Kunden und EU-Institute müssen die erforderlichen vertraglichen Anpassungen für Neugeschäft in der EU leisten, sofern die Vertragsbeziehung bisher im VK lag. Nur wenn Banken und ihre Kunden einen vertraglichen und technisch-organisatorischen Rahmen für neue Geschäfte geschaffen haben, können Friktionen vermieden oder begrenzt werden. Für die deutsche Wirtschaft ist auch zukünftig die Versorgung mit Finanzdienstleistungen grundsätzlich gesichert. Der übergroße Teil der Produkte dürfte auch nach einem Brexit auf dem Kontinent verfügbar sein. Durch eine geringere Marktbreite und -tiefe können allerdings zumindest in einer Übergangsphase zusätzliche Kosten entstehen, da sich die Liquidität auf zwei Märkte aufteilt.

Es ist bislang noch nicht gelungen, ein Austrittsabkommen zwischen dem VK und der EU abzuschließen und einen bilateralen Rahmen für die künftigen langfristigen Beziehungen beider Wirtschaftsräume auszuhandeln. Ein solches Austrittsabkommen würde den Instituten mehr Zeit verschaffen, die notwendigen Weichenstellungen rechtzeitig abzuschließen. Die Möglichkeiten von Aufsehern und Regulatoren, in einem Szenario ohne Austrittsabkommen rechtzeitig reagieren zu können, sind ohne Anpassungen der bestehenden Gesetzeslage limitiert. Um im Falle eines ungeordneten Austritts das Risiko möglicher erheblicher Verwerfungen im Finanzsystem weiter zu reduzieren, sind daher sowohl der europäische als auch die nationalen Gesetzgeber gefordert, Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu erlassen. Das vorliegende Brexit-Steuerbegleitgesetz ist in diesem Kontext zu sehen. Insbesondere die darin vorgesehenen finanzmarktrechtlichen Vorschriften können einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Stabilität des deutschen und des europäischen Finanzsystems im Falle eines ungeordneten Brexit leisten.

Die Bundesbank begrüßt daher insbesondere die vorgesehene Befugnis in § 53b Abs. 12 KWG-E. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll hiernach die Möglichkeit eingeräumt werden, Unternehmen mit Sitz im VK, die bislang in Deutschland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (sog. „Europäischer Pass“) tätig waren, zu gestatten, ihr Bestandsgeschäft für einen Übergangszeitraum bis maximal Ende 2020 fortzuführen. Eine solche Anordnung soll erfolgen, wenn sie für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte bzw. im Falle von Versicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherungsnehmer und den Begünstigten von Versicherungsunternehmen, erforderlich ist. Hiermit kann sichergestellt werden, dass zum Austrittszeitpunkt bestehende Verträge während der Übergangszeit erfüllt werden können, ohne dass ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG befürchtet werden muss. Durch die Erstreckung auf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Bestandsgeschäft stehen und nach dem Austrittszeitpunkt erbracht werden, werden auch sogenannte „Lifecycle Events“ erfasst, die regelmäßig im Derivatebereich auftreten. Somit werden nicht nur die Interessen der betroffenen Vertragsparteien im Inland abgesichert, sondern es wird auch Marktverwerfungen entgegengewirkt. Eine entsprechende Anordnung durch die BaFin kann ein wesentlicher Beitrag sein, den Instituten ggf. die noch notwendige Zeit zu verschaffen, um den Wegfall des „Europäischen Passes“ durch entsprechende Umstrukturierungen und Lizenzierungen zu kompensieren und sich somit dem Drittstaatenregime anzupassen. Zusammenfassend stellen die im Brexit-Steuerbegleitgesetz vorgesehenen Befugnisse ein wichtiges Instrumentarium für die nationale Aufsichtsbehörde dar, um flexibel und angemessen im Falle eines ungeordneten Austritts reagieren zu können. Dies ist aus Sicht der Bundesbank ein gutes und wichtiges Signal.

Zudem wird es möglicherweise bei Geschäftsbeginn von neu in Deutschland errichteten Instituten oder bei der Vergrößerung bereits bestehender Institute anfänglich zu Personalengpässen kommen. Daraus könnten Risiken erwachsen, die es zu vermeiden gilt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kündigungsschutz von Risikoträgerinnen und -trägern angepasst wird. Die Bundesbank begrüßt dieses Vorhaben, da diese Flexibilität die Finanzinstitute im Standortwettbewerb stärkt.

Trotz dieser positiv zu bewertenden Schritte des deutschen Gesetzgebers werden Herausforderungen verbleiben:

- Der Unsicherheit über die mit dem (harten) Brexit verbundenen Auswirkungen auf das Finanzsystem kann durch eine weite Definition des Anwendungsbereiches von nationalen Übergangsregelungen wirksam begegnet werden. Hingegen würde eine übermäßig restriktive Anwendung des § 53b Abs. 12 KWG-E die Effizienz der Finanzmarktakteure zusätzlich zu den absehbar unvermeidlichen Effizienzseinbußen be-

lasten. In der langen Frist muss jedoch die Integrität des europäischen Binnenmarktes im Vordergrund stehen.

- Die Grundfreiheiten der EU – Kapitalverkehrsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Güterfreiheit und Dienstleistungsfreiheit – sind untrennbar und nicht verhandelbar. Gleichzeitig besitzt London als mit Abstand bedeutendstes Finanzzentrum innerhalb der jetzigen EU eine besondere Rolle für die Finanzmarktakteure innerhalb der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten. Da London auch außerhalb der EU ein wesentlicher Finanzplatz bleiben wird, würde ein erschwerter oder gänzlich unterbrochener Zugang nach London die Geschäftsmöglichkeiten hiesiger Institute in einigen Bereichen erheblich einschränken.
- Gleichzeitig darf aber auch die Weiterentwicklung und Förderung des Finanzplatzes Deutschland nicht versäumt werden. Hier bietet die Digitalisierung Chancen einer vertieften Verknüpfung mit anderen kontinentaleuropäischen Finanzplätzen mit dem Ziel der umfassenden Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzierungsmitteln. Entsprechende Initiativen sind anzustoßen, damit sich auch auf dem Kontinent ein global bedeutender Finanzplatz entwickeln kann.
- Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Eindämmung negativer Effekte eines ungeordneten Brexit können stets nur vorübergehender Natur sein. Daher ist eine zeitliche Beschränkung der im Brexit-Steuerbegleitgesetz enthaltenen finanzmarktrechtlichen Vorschriften auf 21 Monate zu begrüßen. Dennoch sollte auch die langfristige Stabilität des europäischen Finanzsystems im Blick bleiben.

Die Verhandlung eines Austrittsabkommens ist Aufgabe der Politik. Aus bankaufsichtlicher Perspektive soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass - insbesondere im Falle eines ungeordneten Brexit - trotz der zahlreichen und umfassenden Maßnahmenpakete, die auf nationaler und europäischer Ebene bereits verabschiedet wurden oder noch in Vorbereitung sind, negative Folgen für beide Wirtschaftsräume nicht vermieden werden können. Eine Übergangsfrist, die durch den Abschluss eines Austrittsabkommens ausgelöst würde, würde durch die vorübergehende faktische Beibehaltung des Status quo einen umfassenderen, wenngleich ebenfalls nur befristeten Schutz vor einer Materialisierung möglicher Risiken bieten, als es jedes Maßnahmenpaket leisten kann. Eine Einigung auf ein Austrittsabkommen wäre vor diesem Hintergrund aus aufsichtlicher Perspektive eindeutig zu befürworten. In jedem Fall bedarf es aber zusätzlich auch langfristig tragfähiger Lösungen zur künftigen Beziehung der EU zum VK.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
aus Anlass der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) – BT-Drs. 19/7377

07.02.2019

Hände weg vom Kündigungsschutz!

Der DGB lehnt den Vorschlag der Regelung des § 25a Abs. 5a KWG (Abschaffung des Bestandschutzes bei Kündigungen für sog. Risikoträger) ab. Der Vorschlag ist verfassungsrechtlich bedenklich, finanzpolitisch überflüssig, sozialpolitisch schädlich und damit insgesamt nicht zu rechtfertigen. Der geltende Kündigungsschutz beruht auf dem Grundsatz des Bestandsschutzes und ist ein Grundpfeiler unserer Sozialordnung. Er darf nicht zum Spielball kurzfristiger politischer Interessen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Telefon: 030-24060513
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/recht

Der DGB nimmt im Folgenden nur zu ausgewählten Aspekten des Entwurfs und zwar vorrangig zum Thema geplanter Abbau Kündigungsschutz für Risikoträger Stellung.

Der Entwurf enthält Übergangsregelungen, die aus dem Drittlandstatus resultieren, den Großbritannien nach einem Austritt aus der Europäischen Union hat. Diese Regelungen halten wir grundsätzlich für zielführend.

Der Entwurf regelt zudem aber in Art. 6 des Entwurfs und dort in § 25a Abs. 5a KWG auch, dass bei bedeutenden Instituten beschäftigte Risikoträger im Sinne des § 2 Abs. 8 Institutsvergütungsverordnung, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet, hinsichtlich der Frage des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes leitenden Angestellten gleichgestellt werden sollen. Der bisher für diese Arbeitnehmergruppe grundsätzlich bestehende Bestandsschutz soll durch einen bloßen Abfindungsschutz ersetzt werden. Diesen Vorschlag bewerten wir wie folgt:

Das Wichtigste in Kürze:

- **Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen den Regelungsvorschlag des § 25a Abs. 5a KWG strikt ab.** Er ist verfassungsrechtlich, finanzpolitisch, sozialpolitisch sowie empirisch nicht zu rechtfertigen.

- Nach der geplanten Regelung würden Beschäftigte, die zu den sog. Risikoträgern gehören, ab einer bestimmten Einkommenshöhe bei unwirksamer Arbeitgeberkündigung den Schutz des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses (Bestandsschutz) und damit den Weiterbeschäftigungsanspruch verlieren. Der Arbeitgeber würde – auch bei rechtswidriger Arbeitgeberkündigung – lediglich eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes an den Risikoträger zahlen müssen. Das geltende Kündigungsschutzrecht beruht auf der Annahme, dass jeder Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe seines Einkommens, auf den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses als Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist und deshalb bei einer sozial ungerechtfertigten Entlassung diesen Fortbestand verlangen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung beruht – zum ersten Mal im deutschen Kündigungsschutzrecht und völlig systemfremd – auf der nicht zu rechtfertigenden Annahme, dass ab einer bestimmten Einkommenshöhe der Arbeitnehmer auf das Fortbestehen seines Arbeitsverhältnisses durchaus verzichten könne, da er aufgrund seines höheren Gehalts wirtschaftlich für die Zukunft abgesichert sei. **Diesen Systemwechsel** (dazu unter 1.) **lehnen wir kategorisch ab.**
- **Die geplante Regelung lässt sich verfassungskonform nicht verwirklichen und sollte auch schon deshalb verworfen werden:** Die Einkommenshöhe stellt keinen zulässigen Anknüpfungspunkt für den Abbau von Bestandsschutz zugunsten des reinen Abfindungsschutzes dar, so dass der Regelungsvorschlag insofern bereits gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG verstößt. Der Abbau des Kündigungsschutzes für Risikoträger iSd § 2 Abs. 8 InstVergV stellt zudem einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar (dazu ausführlich unter 2.). Hier wird sehenden Auges ein offensichtlich verfassungswidriges Gesetz geschaffen.
- **Auch aus finanzpolitischer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig.** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stabilität des Finanzstandortes gerade durch Risiken der Finanzinstitute resultierend aus der Tätigkeit von Risikoträgern und -trägerinnen beeinträchtigt wird. Wieso eine Einschränkung des Kündigungsschutzes diese vermindern soll, erschließt sich ebenfalls nicht (dazu ausführlich unter 3.).
- **Aus sozialpolitischen Erwägungen ist die geplante Regelung ebenfalls abzulehnen:** Ein Wechsel zum bloßen Abfindungsschutz für angeblich nicht schutzbedürftige Berufsgruppen bedeutet eine nachhaltige Schwächung der Schutzinteressen der betroffenen Beschäftigtengruppen in Deutschland. Zudem ist ein angeblicher Zusammenhang zwischen der Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber und der Strenge des Kündigungsschutzes empirisch nicht belegt (dazu ausführlich unter 4.).
- **Schließlich ist die eigentliche politische Begründung** hinter diesem Reformvorhabens, nämlich das „Anlocken“ der sog. Brexit-Banken nach Deutschland durch Lockerung des Kündigungsschutzes, **nicht tragfähig.** Eine aktuelle Auswertung zu den Auswirkungen des Brexits auf die Standortentscheidungen der in Großbritannien ansässigen Finanzinstituten zeigt, dass diese ihre Brexit-Standortentscheidung bereits mehrheitlich zugunsten von Frankfurt getroffen haben – in



Kenntnis des in Deutschland geltenden Kündigungsschutzrechts (dazu ausführlich unter 5.).

- **Der DGB lehnt daher den geplanten, unbegründeten, verfassungsrechtlich bedenklichen, empirisch nicht belegten und auf arbeitsmarktpolitisch nicht tragfähigen Erwägungen beruhenden Angriff auf die Grundsätze des Kündigungsschutzrechts ab.**

1. Inkonsistenz zum geltenden Kündigungsschutzrecht

Der vorliegende Vorschlag hat eine erhebliche Tragweite und fügt sich in keiner Weise in das geltende Kündigungsrecht ein. Diese Tragweite beschreibt das uns vorliegende Rechtsgutachten, welches sich mit der Frage der Verfassungskonformität des Vorschlags auseinandersetzt, treffend:

„(...) Das Erfordernis einer bestimmten hierarchischen Stellung in Unternehmen oder Betrieb und des Innehabens von Personalkompetenz (wird) durch das Erfordernis einer bestimmten Verdiensthöhe ersetzt. Dies ist kündigungsschutzrechtlich ein Paradigmenwechsel. In der knapp hundertjährigen Geschichte des Schutzes gegen ordentliche Kündigungen hat die Höhe der Einkünfte der Arbeitnehmer bislang keine Rolle gespielt. Sie hat weder am unteren Ende der Einkünfte-Skala darüber entschieden, ob jemand als Arbeitnehmer anzusehen ist und deshalb Kündigungsschutz genießt, noch war sie im oberen Bereich der Skala von Bedeutung dafür, ob jemand als Arbeitnehmer aus dem vollen Kündigungsschutz wieder herausfällt (...)

Soll die Höhe der Einkünfte darüber entscheiden, ob ein Arbeitnehmer auch bei sozial ungerechtfertigter ordentlicher Kündigung auf Antrag des Arbeitgebers eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung soll hinnehmen müssen, die ihrerseits keiner sachlichen Begründung bedarf, stellt sich die Frage nach der ratio legis. Die Antwort kann wohl nur lauten, dass einer solchen Regelung die Annahme zugrunde liegt, ab der fraglichen Einkommenshöhe und finanziell zudem abgedeckt durch eine vom Arbeitgeber zwingend zu leistende Abfindung bedürfe der Arbeitnehmer des Fortbestands seines Arbeitsverhältnisses nicht, um wirtschaftlich für die Zukunft abgesichert zu sein.

Dies ist ein kündigungsschutzrechtlich fundamental neuer Aspekt und Ansatz (...). Das geltende Recht beruht auf der Ansicht, dass jeder Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe seines Einkommens, auf den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses als Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.“¹

Die Interessenlage der Risikoträger ist entgegen der Intention des Reformgesetzgebers gerade nicht vergleichbar mit der der leitenden Angestellten mit Einstellungskompetenz iSd § 14 Abs. 2 KSchG, die bereits heute schon nur einen lediglich auf finanzielle Entschädigung gerichteten Kündigungsschutz genießen. Die Begründung der geltenden Regelung des

¹ Kreft, Zur Verfassungsgemäßheit der Einbeziehung Gutverdienender als leitende Angestellte im Kündigungsschutzgesetz – Kurzgutachten, S. 10



§ 14 Abs. 2 KSchG ist nicht die geringere wirtschaftliche Schutzbedürftigkeit des erfassten Personenkreises, sondern das berechtigte Interesse des Arbeitgebers daran, sich von diesen Arbeitnehmern wegen ihrer in der Regel besonderen Vertrauensstellung auch ohne objektiv durchschlagende Kündigungs- und Auflösungsgründe trennen zu können². Die besondere Vertrauensstellung ist bei Risikoträgern jedoch entgegen der in der Gesetzesbegründung zum vorliegenden Entwurf seitens der Bundesregierung vertretenen Auffassung gerade nicht ohne weiteres gegeben.

2. Verfassungswidrigkeit der geplanten Regelung

Der DGB geht unter Bezugnahme auf das ihm vorliegende vorangehend bereits zitierte Gutachten davon aus, dass der Regelungsvorschlag des § 25a Va KWG gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

a. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG

Das materielle Kündigungsschutzrecht in Deutschland folgt dem Grundsatz, dass niemand unberechtigt seinen Arbeitsplatz verlieren darf. Der Schutz vor dem Verlust des Arbeitsplatzes ist nicht nur Ausfluss der Berufsfreiheit des Arbeitnehmers nach Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG³. Das (ebenfalls in Art. 12 GG zu verortende) Recht des Arbeitgebers, in seinem Unternehmen nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die seinen Vorstellungen entsprechen, erfährt durch die genannten Grundrechte des Arbeitnehmers seine grundsätzliche Einschränkung. Der gesamte Kündigungsschutz in Deutschland ist Ergebnis des Ausgleichs dieser gegenteiligen Rechtspositionen und der mehrfach vom BVerfG bestätigten strukturellen Unterlegenheit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis.

Nach dem vorliegenden Regelungsvorschlag soll nun ohne sachlich erkennbar überwiegendes Interesse des Arbeitgebers der Bestandsschutz allein deshalb aufgegeben werden, weil Risikoträger mutmaßlich den Verlust ihres Arbeitsplatzes wegen höherer Einkünfte aus dem gekündigten Arbeitsverhältnis wirtschaftlich verkraften könnten. Diese Annahme kann mit guten Gründen angezweifelt werden, wenn man an einen möglichen Alleinverdiener/in einer mehrköpfigen Familie denkt oder das hohe Einkommen erst seit kurzem besteht. Der Vorschlag ignoriert zudem, dass auch gutverdienende Arbeitnehmer ihr Grundrecht auf berufliche Tätigkeit aus Art. 12 GG nur durch den Abschluss und den Fortbestand von Arbeitsverträgen realisieren können und zudem mit dem Erhalt des Arbeitsplatzes ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in Gestalt der „gesellschaftlichen Stellung und des Selbstwertgefühls“ realisieren. Auf Seiten des Arbeitgebers sind vergleichbare schützenswerte Interessen nicht erkennbar. Die Einkommenshöhe im gekündigten Arbeitsverhältnis rechtfertigt alleine nicht

² Vgl. BT-Drucks. V/3913 zu Art. 1 Nr. 9.

³ Ausführlich dazu: Kreft, a.a.O. S. 11

den Eingriff in das Grundrecht auf berufliche Tätigkeit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Die vorgeschlagene Regelung verletzt daher bereits Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.

b. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Der Vorschlag verstößt aus mehreren Gründen zudem gegen den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist der Gleichbehandlungsgrundsatz durch eine Regelung verletzt, die eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten⁴.

Für die beabsichtigte besondere Behandlung der Risikoträger der dem KWG unterliegenden Finanzinstitute – in Abgrenzung zu Risikoträgern anderer Branchen sowie zu anderen Beschäftigten der Finanzbranche – sind keine Rechtfertigungsgründe erkennbar. Warum „nur“ Risikoträger iSv. § 2 Abs. 8 InstVergV erfasst werden sollen und nicht auch Risikoträger anderer Branchen, erschließt sich nicht.

Risikoträger nach § 2 Abs. 8 InstVergV bilden keine homogene, abgrenzbare Gruppe, für die sich der Abbau des Kündigungsschutzes mit dem Argument besonderer Investitionsverantwortung begründen ließe.

Der Gesetzentwurf unterstellt, dass die kündigungsschutzrechtliche Sonderbehandlung der Risikoträger der dem KWG unterliegenden Finanzinstitute aufgrund von unterschiedlichen Risiken, die aus dem Handlungsrahmen der Risikoträger/innen resultieren, gerechtfertigt sei (Entwurfsbegründung S. 15). Der Kriterienkatalog der Delegierten EU-Verordnung 604/2014 zeigt, dass die Einstufung als Risikoträger nicht mit mehr Verantwortung und damit mit mehr Risiken verbunden sein muss. So wird ein Beschäftigter Risikoträger/in, wenn er Managementverantwortung für einen solchen Bereich hat, ohne selbst einem der Kriterien zu unterfallen (Art. 3 Nr. 15 VO 604/2014). Ein Beschäftigter gilt laut der entsprechenden EU-Verordnung auch dann als Risikoträger, wenn er bzw. sie mindestens die gleiche Vergütung wie ein Risikoträger hat (Art. 4 1.c VO 604/2014). In diesen Fällen gibt es keine aus der Tätigkeit resultierende Begründung für die Eigenschaft als Risikoträger/in.

Nach den quantitativen Kriterien der genannten Verordnung (Art. 3) erfolgt die Einstufung als Risikoträger/in z. B. bei Kreditverantwortung im Verhältnis zum zugeordneten Eigenkapital. Dadurch kann ein Beschäftigter in einem Jahr als Risikoträger/in eingestuft werden und im nächsten Jahr, wenn z. B. das Eigenkapital aufgrund einbehaltener Gewinne leicht steigt, nicht mehr. Alleine deshalb eignet sich die Eigenschaft „Risikoträger“ nach § 2 Abs. 8 InstVergV nicht als ein rechtsicheres Kriterium, welches eine Ungleichbehandlung im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen würde.

⁴ statt vielen: BVerfG 27.2.2007 – 1 BvR 1982/01 – BVerfGE 117, 302

Selbst wenn es sich bei den Risikoträgern nach § 2 Abs. 8 InstVergV um eine Beschäftigten-Gruppe handeln würde, bei der aufgrund ihrer Stellung im Unternehmen und eines im Einzelfall gegebenen besonderen Vertrauensverhältnisses zum Arbeitgeber die Ungleichbehandlung bezogen auf den Kündigungsschutz zu rechtfertigen wäre, ist unter Gleichheitsaspekten nicht nachvollziehbar, warum dies erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe eintreten sollte. Entweder folgt aus einer besonderen Nähe zum Arbeitgeber der Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung oder nicht – er kann aber nicht von einer bestimmten Einkommenshöhe abhängen. Die Eigenschaft als Risikoträger ist also von vorneherein nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Das Kriterium der Einkommenshöhe taugt aufgrund des damit verbundenen Verstoßes gegen Art. 12 und 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht.

Wir sehen zudem die reale Gefahr, dass genau diese verfassungsrechtlichen Ungereimtheiten von Seiten der Wirtschaft dazu genutzt werden, eine weiterreichende Öffnung für andere Bereiche und Branchen einzufordern. Dies gilt es zu verhindern. Wir raten deshalb dringend dazu, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

3. Finanzpolitische Begründung überzeugt nicht

Die Notwendigkeit der geplanten Regelung zum Abbau des Kündigungsschutzes für Risikoträger nach § 2 Abs. 8 InstVergV begründet der Gesetzesentwurf mit der Sicherung der Finanzmarktstabilität: *"Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Brexit auf die Finanzmärkte ist es darüber hinaus notwendig, die Stabilität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken. Die Stabilität des Finanzstandortes ist ein wesentlicher Grund für seine internationale Attraktivität bei Investoren und Finanzunternehmen. Daher gilt es auch Risiken für Institute zu minimieren, die aus der Tätigkeit natürlicher Personen erwachsen, welche in bedeutenden Instituten des Finanzsektors einen besonderen Einfluss auf das Risikoprofil des gesamten Instituts haben können."* (S. 2).

Die Sicherung der Stabilität des *Finanzmarktes* ist unstrittig ein wichtiges Ziel. Sie wird dadurch herbeigeführt, dass bedeutende Institute einer einheitlichen Aufsicht im Rahmen des Single Supervisory Mechanism durch die EZB gemeinsamen europäischen Regeln unterliegen. Eine besondere Stabilität eines bestimmten *Finanzstandortes* lässt sich jedoch nicht durch spezielle Regelungen zum Kündigungsschutz für bestimmte Gruppen von Beschäftigten erreichen.

Die Schlussfolgerung des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung, dass die Stabilität des Finanzstandortes durch Risiken beeinträchtigt sei, die aus der Tätigkeit von Risikoträgern und -trägerinnen resultieren, ist genauso wenig zutreffend wie die Behauptung, diese Risiken können durch die Einschränkung des Kündigungsschutzes vermindert werden. Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes oder im Duktus des Entwurfs auch für den Finanzstandort resultieren aus einer unzureichenden Unternehmensführung und -aufsicht der Institute. Die vorgeschlagene Regelung minimiert diese Risiken nicht.

Ein Arbeitgeber, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. § 25a Abs. 5a KWG iVm § 9 Abs. 1 KSchG beantragt, obwohl dem Beschäftigten kein zuzurechnendes Fehlverhalten nachzuweisen ist, beseitigt keine Risiken. Wenn die Fehler aufgrund einer unzureichenden Organisation und Kontrolle des Instituts entstanden sind, wird nach der vorgeschlagenen Regelung zwar das Arbeitsverhältnis aufgelöst, die Ursachen für die Risiken werden aber nicht beseitigt.

Erweist sich im Kündigungsschutzprozess die Kündigung als unwirksam, fehlt dann jegliche Rechtfertigung wegen eines mit der Person oder dem Verhalten des Beschäftigten verbundenem Risikos. In diesem Fall fehlt jegliche Grundlage und Notwendigkeit, den Bestandschutz des Arbeitsverhältnisses durch eine Zahlung zu ersetzen – außer der Gesetzgeber möchte gegenüber dem Arbeitsrecht und den Arbeitsgerichten pauschal und unbegründet das Misstrauen aussprechen.

Liegt dagegen ein derart gravierendes Fehlverhalten vor, welches Risiken für die Stabilität des Instituts bedeutet oder entstehen lässt, ist im Rahmen des geltenden Rechts entweder eine verhaltens- oder personenbedingte Kündigung oder aber eine Auflösung aufgrund der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gem. § 9 Abs. 1 S. 1 KSchG ohne Weiteres auch heute schon möglich.

Greift der Arbeitgeber aber undifferenziert zu dem Instrument der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag ohne weitere Begründung, wird gerade in Fällen von Fehlverhalten der finanzielle Schaden für das Institut nach der vorgeschlagenen Regelung sogar noch größer, als nach der geltenden Rechtslage. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend dargestellt (S. 25), regelt die InstVergV, dass Abfindungen der Zurückbehaltung und der Möglichkeit des vollständigen Wegfalls unterliegen. Institute können die bereits gezahlten Abfindungen zusätzlich nach § 20 InstVergV zurückfordern. Maßgebend sind gem. § 18 Abs. 5 InstVergV schwerwiegende Verstöße gegen interne oder externe Regelungen zu Eignung und Verhalten bzw. bei maßgeblicher Beteiligung oder Verantwortung an bzw. für ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder wesentlichen regulatorischen Sanktionen für das Institut führen. Ausgenommen davon sind allerdings ausdrücklich Abfindungen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, § 5 Absatz 6 Satz 5 Nr. 1 c) InstVergV – also künftig jene nach § 25a Abs. 5a KWG iVm § 9 KSchG. Mit der gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag gegen Zahlung einer Abfindung – nach Ansinnen des Gesetzgebers der künftige „Normallfall“ – würde ein Risikoträger/in künftig trotz eines schwerwiegenden Fehlverhaltens vor einer ggfs. möglichen Rückforderung der Abfindung durch die entsprechenden Regelungen der InstVergV geschützt werden.

4. Sozialpolitisch eine Fehleinschätzung

Auch aus sozialpolitischen Gründen lässt sich die geplante Regelung in seiner derzeitigen Gestalt nicht halten. Sie löst Debatten mit damit verbundenen Begehrlichkeiten aus – die Forderungen der Wirtschaft nach einer Erweiterung der Regelung auf andere Branchen und



Personengruppen stehen bereits im Raum⁵. Auch aus diesem Grund rät der DGB dringend dazu, das Vorhaben zu verwerfen.

Der angedachte Abbau des heutigen Kündigungsschutzes für einzelne angeblich nicht schutzbedürftige Berufsgruppen hin zu einem bloßen Abfindungsschutz ist zudem weder im Sinne der Beschäftigten in Deutschland noch im Interesse der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb um die besten Köpfe. Beschäftigte wünschen sich eher einen Ausbau der für sie geltenden Schutzstandards, nicht jedoch seinen Abbau. Gerade durch die Schutzstandards des deutschen Arbeitsrechts gewinnt der Standort Deutschland im internationalen Vergleich auch für Fachkräfte an Attraktivität. Die guten Schutzstandards in Deutschland in Kombination mit Kurzarbeiterregelungen waren es auch, die Deutschland und seine Beschäftigten sicher durch die Krise geführt haben, Dequalifizierungsprozesse unterbunden und damit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für die deutsche Wirtschaft nach der Krise ermöglicht haben.

Zahlreiche empirische Erhebungen belegen zudem, dass mit der Lockerung des Kündigungsschutzes das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber überhaupt nicht positiv beeinflusst wird⁶. Die Strenge des Kündigungsschutzes hat keinerlei Einfluss auf das Einstellungsverhalten von Arbeitgebern – entscheidend dafür sind Auftragslage und wirtschaftliche Lage. Auch für die Entscheidung ausländischer Banken, ihren Sitz nach Deutschland zu verlegen, spielt der Kündigungsschutz keine relevante Rolle. Hier muss schon bezweifelt werden, ob ausländische Institute überhaupt wissen, wie der deutsche Kündigungsschutz wirkt und funktioniert. Der Kündigungsschutz in Deutschland ist weder ein Einstellungshemmnis noch ein Standortnachteil.

5. Praxis zeigt: Deutschland ist für Banken attraktiv – auch mit dem geltenden Kündigungsschutzrecht

Das politische Argument, die Lockerung des Kündigungsschutzes sei ein relevanter Standortvorteil im Wettbewerb um die sog. Brexit-Banken, ist aus weiteren Gründen unzutreffend:

Zum einen haben sich die meisten sog. „Brexit-Banken“ schon jetzt für Deutschland als neuen Standort entschieden. Einer aktuellen Helaba-Studie⁷ „Finanzplatz Frankfurt – Koffer packen bei Brexit-Banken“ ist zu entnehmen, dass bis September 2018 bereits 25 Brexit-Banken diese Entscheidung zugunsten von Frankfurt als neuen Hauptsitz bereits getroffen haben – offensichtlich trotz des geltenden Kündigungsschutzrechts. Erst mit weitem Abstand

⁵ AGV Banken, Jahresbericht 2017/2018: „Die Beschränkung auf Risikoträger grenzt den Personenkreis stark ein und vernachlässigt die große Zahl höher vergüteter Nicht-Risikoträger“.

⁶ „Weniger Schutz bringt keine Jobs“ – Böckler-Impuls 2/2015, m.w.N.; zahlreiche internationale Untersuchungen belegen diesen Befund, statt vielen: Heyes, Lewis: Relied upon for the heavy lifting: can employment protection legislation reforms lead the EU out of the jobs crisis?, Industrial Relations Journal 2/2015

⁷ Finanzplatz Frankfurt – Koffer packen bei Brexit-Banken – Auswertung der Helaba, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Volkswirtschaft/Research, September 2018, 11



folgen Paris (9), Luxemburg und Dublin (6) sowie Amsterdam (3). Pressenberichten zufolge rechnet das BMF für insgesamt 30 Banken überhaupt mit einer Verlagerung nach Deutschland – 25 davon haben sich bereits auch ohne eine entsprechende Deregulierung des Kündigungsschutzes für den Standort Deutschland/Frankfurt entschieden.

Zum anderen sind ganz andere Standortfaktoren als der Kündigungsschutz aus Sicht der Brexit-Banken für eine Standortverlagerung von zentraler Bedeutung: Als zentralen Brexit-relevanten Standortfaktor benennt die Studie die Stabilität und Stärke der deutschen Volkswirtschaft sowie die Präsenz der Europäischen Zentralbank (EZB) als zentralem Player in der Finanzwelt. Dem folgt die Verkehrsanbindung, die Lebensqualität und die Büromieten⁸.

6. Abschließende Bemerkungen

Niemand will seinen Arbeitsplatz verlieren und schon gar nicht ohne triftigen Grund gekündigt werden. Davor schützt in Deutschland der als Bestandsschutz ausgestaltete arbeitsrechtliche Kündigungsschutz. Eine bloße Abfindung ohne echten Bestandsschutz kann das nicht ausgleichen. Kündigungsschutz schützt vor Willkür und gibt Sicherheit, erhöht die Identifikation mit dem Unternehmen, ermöglicht, dass sich Weiterbildungen amortisieren und vieles mehr.

Die aktuellen Pläne des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung zum Abbau des Kündigungsschutzes leisten einer Erosion des Kündigungsschutzes Vorschub. Die Bestandsschutzfunktion des Kündigungsschutzes ist als Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten erforderlich und dient zudem dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte; sie ist nicht ab einer bestimmten Einkommenshöhe überflüssig. Es darf nicht noch mehr Arbeitsrecht für bestimmte Wirtschaftsbereiche/-zonen bzw. bestimmte Beschäftigtengruppen geben, zumal jegliche Notwendigkeiten dafür fehlen.

Der DGB sieht in dem Vorhaben ein ernsthaftes Risiko für den sozialen Zusammenhalt in Deutschland. Der Kündigungsschutz darf niemals zum politischen Spielball werden. Dies wäre Wasser auf die Mühlen derer, die unseren Staat auseinandertreiben wollen.

⁸ Ebenda, S. 11

Brexit-Steuerbegleitgesetz muss auch Neugeschäft abdecken

Risikoabsicherung nichtfinanzieller Unternehmen im
Fall eines harten Brexit sicherstellen

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts und des Deutschen Industrie- und
Handelskammertags zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der
Bundesregierung zum Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG, 7. Februar 2019

Das Deutsches Aktieninstitut und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag begrüßen die Möglichkeit, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)“ (BT-Drs. 19/7377), Stellung zu nehmen.

Wir befürworten die Bemühungen der Bundesregierung sehr, nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union im Finanzmarktbereich zu verringern. Insbesondere die Vorkehrungen für den Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen („harter Brexit“) verschaffen EU-Unternehmen¹ zusätzliche Zeit für die erforderlichen Umstrukturierungen und Verlagerungen.

Im Folgenden weisen wir jedoch auf Punkte hin, bei denen wir noch Verbesserungsbedarf sehen:

1.1 Übergangsregeln des neuen § 53b Absatz 12 KWG sollten Neugeschäft umfassen

Der avisierte § 53b Absatz 12 KWG sieht einen temporären EU-Pass für im Vereinigten Königreich ansässige Banken und Finanzdienstleister („Finanzdienstleister“) vor und besagt, dass diese über einen Zeitraum von 21 Monaten nach dem Brexit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen können. Der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird gestattet, entsprechende zeitlich limitierte Anordnungen zu erlassen. Hiervon sind jedoch nur Bestandsgeschäft (also vor dem Brexit abgeschlossene Verträge) und direkt verbundenes Geschäft, aber kein Neugeschäft erfasst. Damit können britische Finanzdienstleister bei einem harten Brexit keine neuen Finanzdienstleistungen gegenüber ihren deutschen Kunden erbringen.

Unserer Meinung nach greift diese Regelung zu kurz. Denn die Verlagerung von Neu- und Bestandsgeschäft insbesondere im Derivatebereich stellt deutsche Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass sie den Abschluss von jeglichem Neugeschäft rechtzeitig auf in der EU27 ansässige Finanzdienstleister umstellen können.

¹ Informationen zur Bedeutung des Derivategeschäfts und den aktuellen Herausforderungen eines harten Brexit aus Sicht nichtfinanzieller EU-Unternehmen finden in den zugehörigen Hinweisen unter <http://brexit-kompodium.de/de/veroeffentlichungen/nach-datum.html>.

Für Derivategeschäfte, die vom Vereinigten Königreich in den EWR verlagert bzw. dort neu abgeschlossen werden, sind neue Rahmenverträge zwischen den beteiligten Parteien zu schließen. Zudem müssen die Finanzdienstleister ihre Strukturen und Kapitalausstattungen entsprechend anpassen. All dies wird, aufgrund der Masse an noch zu verlagernden Verträgen und der Kürze der Zeit, bis Ende März 2019 nahezu sicher nicht abgeschlossen werden können.

Das Gesamtvolumen des europäischen Derivatehandels (gemessen am offenen Bruttonominalbetrag) betrug Ende 2017 rund 660 Billionen Euro. Davon entfielen 14 Prozent auf börsengehandelte Derivate und 86 Prozent auf Derivate im außerbörslichen Handel (Over-the-Counter, OTC)². Laut der Bank of England beträgt der offene Bruttonominalbetrag der vom Brexit betroffenen nicht-clearingpflichtigen OTC-Derivateverträge rund 28 Billionen Pfund, wovon rund 18 Billionen Pfund erst nach März 2019 auslaufen.³ Sollten die Finanzdienstleister und ihre Kunden mit der Umstrukturierung sowie der Flut an Verlagerungen nicht rechtzeitig fertig werden, könnten manche Absicherungen gar nicht mehr stattfinden oder nur zu stark erhöhten Kosten.

Unternehmen müssten dann gegebenenfalls auf weniger „verdrahtete“ Finanzdienstleister ausweichen, die bei Preisen und Volumina nicht mithalten können. Noch schlechter wäre es, wenn bestimmte Dienstleistungen oder Produkte vorübergehend überhaupt nicht mehr verfügbar wären. Zudem drohen Engpässe bei der generellen Umsetzbarkeit: Handelslinien sind durch Bonitäten (Ratings) limitiert. Wenn einige wichtige Finanzdienstleister wegfallen, kann man diese nicht beliebig durch höhere Limits bei anderen ersetzen.

Um im Fall eines harten Brexit die Risikoabsicherung nichtfinanzieller Unternehmen nicht zu gefährden, sollte der neue § 53b Absatz 12 KWG für die geplante Übergangszeit oder zumindest bis Ende 2018 einen wirksamen und durchsetzbaren Abschluss von Derivateneugeschäft über britische Finanzdienstleister für deutsche Firmen ermöglichen. Ansonsten kommt auf Unternehmen ein nicht rechtzeitig zu bewältigender Aufwand für die Verlagerung von Neugeschäft zu oder die Absicherung von Risiken wäre nach dem Tag des Brexits vorübergehend nicht oder nur begrenzt möglich.

² ESMA, ESMA Annual Statistical Report EU Derivatives Markets, 18. Oktober 2018, unter <https://www.esma.europa.eu/file/49540/download?token=AWwaSy5l>.

³ Bank of England, Financial Stability Report, November 2018, Issue No. 4, unter <https://www.bankofengland.co.uk/financial-stability-report/2018/november-2018>.

1.2 Handel von Warenderivaten nichtfinanzieller Unternehmen ermöglichen

Zusätzliche Probleme ergeben sich für nichtfinanzielle Unternehmen, die Warenderivate an britischen Handelsplätzen (LME und ICE Futures Europe) handeln, da die Notfallmaßnahmen der EU-Kommission britische zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer, jedoch keine Handelsplätze beinhalten.

Nichtfinanzielle Unternehmen sind unter EMIR in der Regel nicht clearing- und besicherungspflichtig. Ihr außerbörsliches OTC-Derivategeschäft dient sowohl Absicherungs- als auch Handelszwecken und wird unterhalb einer bestimmten Schwelle nicht als risikobehaftet für die Finanzstabilität angesehen. Eine solche Möglichkeit wurde bewusst geschaffen, um diese Märkte liquider zu machen und dadurch die Absicherung von Rohstoffpreisrisiken für alle Unternehmen zu ermöglichen. Davon sind direkt vor allem rohstoffintensive Industrien wie Chemie oder Energie betroffen, aber indirekt auch alle anderen, die sich auf diesen Märkten absichern. Ohne dieses Risikomanagement würden sich die Produktionskosten erhöhen.

Mit dem Brexit werden die britischen Handelsplätze zu Drittstaaten-Handelsplätzen, falls sie nicht vorher von der EU-Kommission nach MiFIR oder zumindest Artikel 2a EMIR anerkannt werden. Diese rechtzeitige Anerkennung hat die EU-Kommission allerdings ausdrücklich abgelehnt. Das führt dazu, dass aktuell börsengehandelte Warenderivate nach EMIR zukünftig als außerbörsliche OTC-Derivate klassifiziert werden. Werden hierdurch EMIR-Clearingschwellenwerte überschritten, so würden die betroffenen nichtfinanziellen Unternehmen clearing- und besicherungspflichtig. Die Unternehmen müssten dann vorsorglich ihr Handelsvolumen verringern, auf einen EWR- oder anerkannten Drittstaaten-Handelsplatz verlagern oder den Handel ganz einstellen. Mögliche Folgen einer solchen zwangsweisen Umstrukturierung wären sinkende Liquidität und steigende Preise für diese Warenderivate. Dies könnte wiederum Probleme bei der Risikosteuerung aller nichtfinanziellen Unternehmen verursachen, die Warenderivate im Risikomanagement einsetzen.

Für Unternehmen, die Derivate auf UK-Handelsplätzen handeln, für die keine Alternative im EWR oder ein anerkannter Drittstaatenanbieter existieren, ergibt sich eine besonders prekäre Situation: Für die britischen Handelsplätze werden zum Zeitpunkt des Brexit im Zweifel noch keine Anerkennungen vorliegen. Gleichzeitig existieren keine alternativen liquiden Handelsplätze, so dass die betroffenen Unternehmen auch keine Verlagerung durchführen können. Mithin ist für bestimmte Derivate der Handel kaum mehr möglich.

Die nationale Zulassung kann das Problem leider nicht lösen. Hier bedarf es einer europäischen Lösung durch eine möglichst zeitnahe Äquivalenzanerkennung der britischen Handelsplätze (insbesondere LME und ICE Futures Europe) nach EMIR und MiFIR durch die EU-Kommission. Wir empfehlen daher dem deutschen Gesetzgeber auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass so bald wie möglich Vorbereitungen für den Erlass einer regulären Äquivalenzentscheidung nach MiFIR oder zumindest nach Artikel 2a EMIR getroffen werden. Auf diese Weise könnte ohne zeitliche Verzögerung der Handel mit Warenderivaten bei einem harten Brexit fortgeführt werden.

Kontakt

Michaela Hohlmeier
Leiterin Kapitalmarkttrends und Innovation
Referentin der Geschäftsführung
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-31
Fax + 49 69 92915-12
hohlmeier@dai.de
www.dai.de

Maximilian Lück
Leiter Europarecht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel
Telefon + 32 2 7894-102
Fax + 32 2 7894 109
lueck@dai.de
www.dai.de

Dr. habil. Christian Fahrholz
Leiter des Referats Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Str. 29
10178 Berlin
Telefon +49 30 20308-2613
Fax +49 30 20308-2666
fahrholz.christian@dihk.de
www.dihk.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)

Kontakt:

Dr. Lambert Köhling

Direktor

Telefon: +49 30 1663-3150

E-Mail: lambert.koehling@bdb.de

Berlin, 31. Januar 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf mit steuerlichen und weiteren Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland (nachfolgend Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union nachdrücklich.

Dies gilt in besonderem Maße für die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung neuer Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertragskontinuität bei Versicherungsverträgen und Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen sowie die Übergangsregelungen im Hinblick auf im Vereinigten Königreich belegene Grundpfandrechte und Forderungen der Staatsfinanzierung, die in die Deckung für Pfandbriefe genommen worden sind, und Sicherungsvermögen von Bausparkassen und Pensionsfonds/-kassen.

Die der BaFin eingeräumten Befugnisse zur Sicherstellung der Vertragskontinuität und die Übergangsregelungen für Grundpfandrechte, Sicherungsvermögen und Anlagen im Vereinigten Königreich sind wichtig, um ganz erhebliche Nachteile für die deutschen Marktteilnehmer und den Finanzmarkt im Fall eines ungeordneten Austritts zu vermeiden oder zumindest zu minimieren:

- Auf Grundlage der neu eingeräumten Befugnisse kann die BaFin durch geeignete und zielgenaue Maßnahmen sicherstellen, dass bereits bestehende Bankgeschäfte und Verträge über Finanzdienstleistungen rechtssicher fortgeführt und insbesondere vertragsgemäß erfüllt werden können (Vertragskontinuität). Ohne solche Maßnahmen würden erhebliche Rechtsunsicherheiten über die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit der Fortsetzung der bestehenden Geschäftsbeziehung bestehen. Die Vertragsparteien könnten dann gezwungen sein, die ordnungsgemäße Abwicklung bestehender Geschäfte teilweise oder ganz einzustellen oder sogar Vertragsbeziehungen vorzeitig zu beenden und abzurechnen – mit gravierenden und gegebenenfalls weitreichenden Konsequenzen für die deutsche bzw. europäische Vertragsseite und europäischen Finanzmärkte. Dies gilt entsprechend auch für die Sicherstellung des Versicherungsschutzes aus bereits bestehenden Versicherungsverträgen. Die neuen BaFin-Befugnisse ergänzen dabei die bereits auf europäischer Ebene initiierten Maßnahmen zur Adressierung bestimmter Folgen eines ungeordneten EU-Austritts des Vereinigten Königreichs im Finanzbereich. Sie stehen im Übrigen im Einklang mit vergleichbaren gesetzlichen und aufsichtlichen Initiativen anderer Mitgliedstaaten.
- Wir begrüßen den Bestandsschutz für die am 29. März 2019 in das Deckungsregister eingetragenen, in Großbritannien belegenen Deckungswerte für Pfandbriefe im Pfandbrief-Gesetz, insbesondere auch, dass diese Deckungswerte nicht in die Obergrenze der in Drittstaaten belegenen Deckungswerte, bei denen das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, einbezogen werden sollen. Diese Regelungen schützen das Vertrauen der Banken auf die Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelungen durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber. Dies gilt entsprechend für die Änderungen im Bausparkassengesetz, der Anlageverordnung und Pensionskassen-Aufsichtsverordnung im Hinblick auf deren Sicherungsvermögen und Anlagen im Vereinigten Königreich.

Das Gesetzesvorhaben ist darüber hinaus auch ein wichtiges Signal an die Marktteilnehmer im In- und Ausland, dass die Bundesregierung auf einen ungeordneten Austritt vorbereitet ist und bereit sein wird, alle geeignete Maßnahmen zu treffen, um schwere Nachteile insbesondere für die in Deutschland ansässigen Marktteilnehmer zu vermeiden.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Deutsche Kreditwirtschaft den vorliegenden Vorschlag für ein Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) uneingeschränkt. Jedoch sind insbesondere beim Pfandbriefgesetz noch weitergehende Regelungen erforderlich. Auch bei einzelnen Regelungsaspekten ergeben sich aus unserer Sicht allerdings noch Fragen zum Verständnis und zur Reichweite. Hier sprechen wir uns für geeignete Klarstellungen und Präzisierungen bei bestimmten Regelungen aus.

Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf Handlungsbedarf im Hinblick auf Fragen und Bereiche hinzuweisen, in denen im Fall des ungeordneten Austritts ebenfalls erhebliche Nachteile und Unsicherheiten für die europäischen Marktteilnehmer drohen im Zusammenhang mit, die jedoch bislang weder auf europäischer Ebene adressierten wurden noch Gegenstand der vorliegenden deutschen gesetzlichen Initiativen sind.

II. Anmerkung zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes

1. Anpassung steuerrechtlicher Vorschriften – Art. 1 bis 4

Die in Art. 1 bis 4 vorgesehenen Änderungen im Einkommen-, Körperschaft-, Umwandlungs- und Außensteuergesetz sind zu begrüßen, da hierdurch viele der sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergebenden steuerrechtlichen Fragen geklärt und hierdurch negative Folgen für deutsche Unternehmen verhindert oder zumindest minimiert werden. Allerdings sehen wir bei folgenden Regelung noch Ergänzungs- bzw. Klärungsbedarf:

1.1 Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 43a Abs. 2 EStG-E)

Überträgt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere auf ein anderes Depot, so hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitzuteilen (Satz 3). Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, so kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen (Satz 5). In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht möglich und der Steuerabzug beläuft sich somit auf 30% der Einnahmen (Ersatzbemessungsgrundlage nach Satz 7).

Sofern Anleger den Zeitraum bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs nicht für Depotüberträge aus Großbritannien nach Deutschland nutzen, wären diese nach erfolgtem Austritt gegebenenfalls steuerlich nachteilig und ein Nachweis der Anschaffungsdaten könnte durch den Anleger nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Petitum:

Wir regen daher an, § 43a Abs. 2 EStG dahingehend zu ändern, dass ein Nachweis der Anschaffungsdaten von Wertpapieren im Rahmen eines Depotübertrages aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland auch nach erfolgtem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts möglich bleibt. Zu diesem Zweck sollte die Bezugnahme auf die mittlerweile ohnehin außer Kraft getretene EU-Zinsrichtlinie durch eine

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Aufzählung der betreffenden Staaten (Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra, Curacao und Sint Maarten), ergänzt durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, ersetzt werden.

1.2 Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (§ 27 KStG)

Mit § 27 Abs. 8 KStG besteht für Körperschaften aus anderen EU/EWR-Staaten die Möglichkeit, an ihre Anteilseigner (steuerfreie) Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zu erbringen. Auf in Drittstaaten unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften findet diese Regelung jedoch keine Anwendung. Der BFH hat in zwei Urteilen ausgeführt, dass es gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn die Regelungen über eine Einlagenrückgewähr allein für inländische und im EU/EWR-Ausland ansässige Kapitalgesellschaften gelten würden. Vor diesem Hintergrund sollten Kapitalrückzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zumindest auch bei Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich weiterhin möglich sein.

Petitum:

Wir plädieren daher dafür, die Regelung des § 27 Abs. 8 KStG nach dem Austritt aus der EU zumindest auf das Vereinigte Königreich auszuweiten.

1.3 Artikel 3 - Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

§ 122m UmwG enthält eine Übergangsfrist, da ansonsten mit dem Wirksamwerden des EU-Austritts die Möglichkeit entfielen, britische Gesellschaften in einem geordneten Verfahren in eine Personengesellschaft nach deutschem Recht umzuwandeln (§§ 122a ff. UmwG). Diese Frist kann jedoch nur genutzt werden, wenn die Gesellschaften ihren Verschmelzungsplan vor dem EU-Austritt notariell beurkunden lassen. Die Verschmelzung muss dann unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet werden. Der Registeranmeldung ist eine Bilanz beizufügen, die nicht älter als acht Monate ist (§ 17 Abs. 2 UmwG).

Diese dem Vermögensübergang zugrunde liegende handelsrechtliche Schlussbilanz und die Steuerbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag (§ 2 Abs. 1 UmwStG) haben jedoch in aller Regel einen identischen Stichtag. Hier sollte eine steuerliche Begleitregelung geschaffen werden, um eine steuerneutrale Verschmelzung im Falle einer notariellen Beurkundung bereits vor dem EU-Austritt, verbunden mit einer Registeranmeldung nach dem EU-Austritt, zu ermöglichen. Hierfür regen wir eine gesetzliche Klarstellung bzw. die Schaffung einer dem UmwG vergleichbaren Übergangsfrist an.

Der Umwandlungssteuererlass bestimmt zudem, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der steuerlichen Übertragung vorliegen müssen. Nunmehr stellt sich die Frage der steuerlichen Rückwirkung bei zivilrechtlichem Abschluss nach dem EU-Austritt.

Petitum:

Eine Klarstellung, dass die Sichtweise der Verwaltung auch in diesen Fällen gilt, würde für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

1.4 Artikel 4 - Änderung des Außensteuergesetzes (§ 8 Abs. 2 AStG)

Die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) werden ebenfalls durch den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs berührt. In Bezug auf Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich entfällt nach dem EU-Austritt hier insbesondere der sog. Substanztest (Exkulpationsklausel des § 8 Abs. 2 AStG), d.h. die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im anderen Staat nachzuweisen. Diese Nachweismöglichkeit ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für EU/EWR-Staaten möglich. Im Ergebnis könnte zukünftig ein unveränderter Sachverhalt der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, der nach aktuellem Recht von § 8 Abs. 2 AStG profitiert. Es wird entsprechend ein Missbrauch unterstellt, wo dieser (auf Grundlage der EuGH-Rechtsprechung) bislang entkräftet werden konnte.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil in Bezug auf die Hinzurechnungsbesteuerung nicht nur den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit, sondern auch den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit als eröffnet angesehen. Hiermit ist prinzipiell die Wirkung des Unionsrechts auch auf Drittstaaten verbunden.

Petitum:

Wir regen an, die Nachweismöglichkeit des § 8 Abs. 2 AStG nach dem EU-Austritt zumindest auf das Vereinigte Königreich auszuweiten.

2. Übergangsregelungen im Hinblick auf Pfandbriefe – Art. 5

Die in Artikel 5 geregelten Änderungen des Pfandbriefgesetzes dienen dazu, Übergangsregelungen im Hinblick auf Pfandbriefe zu schaffen, deren Deckungswerte im Vereinigten Königreich zugrunde liegen. Sie sind dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Deckungswerte im Fall des ungeordneten Austritts ihre Deckungsfähigkeit behalten.

Die Sicherstellung der (dauerhaften) Deckungsfähigkeit ist auch Ziel der im kürzlich von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen enthaltenen Regelungen zur Änderung der §§ 4, 13, 20 und 49 des Pfandbriefgesetzes (dort Art. 7). Jedoch wird sich das Gesetzgebungsverfahren für dieses Gesetz nach den Planungen voraussichtlich bis in die erste Juniwoche hinziehen, so dass das Gesetz nicht vor Mitte Juni in Kraft treten kann. Bis dahin wären dann nach dem Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes zwar die bis zum 29. März 2019 in das Deckungsregister eingetragenen Werte in Großbritannien deckungsfähig und nicht auf die 10%-Grenze anzurechnen; neue Eintragungen nach diesem Datum würden aber erst wieder mit dem Inkrafttreten des hier behandelten Gesetzes im Juni zulässig. Wir plädieren daher weiterhin dafür, die Regelungen zur Aufnahme des Vereinigten Königreiches als Drittstaat im parlamentarischen Verfahren noch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen: Da das Brexit-Steuerbegleitgesetz, um seinen Zweck erfüllen zu können, noch im März bzw. vor dem Wirksamwerden des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs in Kraft treten dürfte, könnte so sichergestellt werden, dass die Geschäfte ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Mit der damit erfolgenden dauerhaften und nicht nur übergangsweise erfolgenden Aufnahme des Vereinigten Königreichs als Drittstaat (und damit Gleichstellung mit anderen Drittstaaten wie etwa der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan oder Singapur) würden die Pfandbriefbanken die erforderliche Sicherheit erhalten, dass Hypotheken- und Staatsfinanzierungsdeckungswerte im Vereinigten Königreich weiterhin deckungsfähig sein werden - wenn auch als Drittstaaten-Deckungswerte (zu den Folgen siehe unten).

Die im vorliegenden Gesetzentwurf für das Brexit-Steuerbegleitgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen bleiben allerdings notwendig, auch wenn die vorgenannten Änderungen des Pfandbriefgesetzes zur Aufnahme des Vereinigten Königreichs als Drittstaat mit Aufnahme in dieses Gesetzgebungsverfahren vor dem Austritt verabschiedet würden und in Kraft treten sollten:

Denn die Anforderungen und Obergrenzen für Deckungswerte in Drittstaaten sind nicht identisch mit denen für Deckungswerte in der EU. Das gilt insbesondere für die Obergrenze von 10% für Deckungswerte, bei denen das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist. Sie muss für die bereits eingetragenen Deckungswerte im Vereinigten Königreich erhalten bleiben. Die Übergangsregelung sollte ergänzend auch noch für die Deckungswerte der Staatsfinanzierung ausgedehnt werden. Zu diesem Zweck müsste § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b), c) und g) sowie Nummer 2 genannt werden. Dies ist erforderlich, weil die Anforderungen an das Mindestrating bei Deckungswerten in Drittstaaten strenger sind und die vorhandenen Deckungswerte nicht darauf abgestellt sind, diese dauerhaft zu erfüllen.

Es ist auch angemessen, das Vereinigte Königreich nach dem EU-Austritt wie einen Drittstaat vergleichbar Kanada, Japan, der Schweiz und beim Hypothekendarlehen auch Australien, Neuseeland und Singapur in das Pfandbriefgesetz aufzunehmen. Die deutschen Pfandbriefbanken haben in den letzten zwei Jahrzehnten – gestützt auf die Refinanzierung mit dem deutschen Pfandbrief - ein erfolgreiches ständiges Immobilien- und Staatsfinanzierungsgeschäft im Vereinigten Königreich aufgebaut. Zum Ende 2017 betrug der Bestand an Immobiliendarlehen der deutschen Pfandbriefbanken in Großbritannien insgesamt ca. 22,5 Mrd. Euro, der Darlehensbestand an öffentliche Schuldner in UK betrug 2,3 Mrd. Euro. Am 30. Juni 2018 befanden sich ca. 7,9 Mrd. Euro UK-Hypotheken in der Deckung für Hypothekendarlehen und ca. 2 Mrd. Euro UK-Staatsfinanzierungen in der Deckung für Öffentliche Pfandbriefe. Die Pfandbriefrefinanzierung dient häufig als Türöffner für ein weit größeres Geschäftsvolumen. Auch wenn wegen der strengen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes UK-Immobilien- und Staatsfinanzierungen nur zu einem Teil für die Pfandbriefdeckung geeignet sind, reicht dieser Vorteil oft aus, um größere Finanzierungen zu gewinnen.

Die Zahlen belegen, dass es in diesem Segment gelungen ist, mit Finanzierungen, die nicht am Finanzplatz London, sondern aus Deutschland heraus erfolgen, im Vereinigten Königreich dauerhaft erfolgreich Finanzdienstleistungen zu erbringen. Dieser dauerhafte Erfolg darf nicht gefährdet werden. Ohne die Stützung durch die Pfandbriefrefinanzierung wird die Marktposition der deutschen Pfandbriefbanken nicht zu halten sein. Das würde auch eintreten, wenn die Deckungsfähigkeit für eine Übergangszeit entfiel. Wettbewerber aus Großbritannien und anderen Ländern würden die in über zwei Jahrzehnten aufgebaute Marktposition der deutschen Pfandbriefbanken einnehmen. Den Investoren stehen in ausreichendem Maße andere Adressen zur Verfügung. Dass die so verlorene Marktstellung später in kurzer Zeit wiedergewonnen werden könnte, ist unwahrscheinlich. Ein

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Verzicht auf die vorgesehen Übergangsregelung würde daher den Finanzplatz Deutschland schwächen und zur Verlagerung von Geschäft ins Ausland führen.

Die Übergangsregelung müsste jedoch für die Deckungswerte der Staatsfinanzierung ausgedehnt werden, denn für öffentliche Deckungswerte in Drittstaaten würden sonst über den Verweis auf die CRR für die vorhandenen Deckungswerte engere Rating-Anforderungen gelten als bisher. Daher müssen bei den weitergeltenden Vorschriften auch § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b), c) und g) sowie Nummer 2 PfandBG genannt werden.

Wir regen ferner an, bei den vorgesehenen Änderungen auch die Ergänzung der Regelungen zum Refinanzierungsregister und zur Pfandbrief-Barwertverordnung zu berücksichtigen: Denn ohne die Ergänzung der Regelungen zum Refinanzierungsregister in § 1 Absatz 24 Nummern 3 und 4 des Kreditwesengesetzes könnten britische Banken nach dem 29. März 2019 nicht mehr Begünstigte des Refinanzierungsregisters sein. Damit könnten bei bestehenden Geschäften die deutschen Banken ihren britischen Geschäftspartnern nicht mehr die vertraglich zugesagte Rechtsposition einräumen. Bei künftigen Geschäften mit britischen Banken stünde die bewährte Möglichkeit der Einräumung einer treuhänderischen Position britischer Banken an Grundpfandrechten und Forderungen nicht mehr zur Verfügung; es würde auf andere Rechtsordnungen, vor allem die englische, ausgewichen. Das verursacht mehr Aufwand und kann gerade im Zusammenhang mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs nicht angestrebt sein. Daher sollte in § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 KWG hinter „des Europäischen Wirtschaftsraumes“ jeweils eingefügt werden: „oder des Vereinigten Königreiches“.

Auch die Pfandbrief-Barwertverordnung sollte angepasst werden. Sie sieht in § 6 Währungsstresstests vor, die bei Währungen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz bei 10% liegen. Wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat, würde der Stresstest für das britische Pfund auf 25% steigen, wenn es nicht zu einer Ergänzung von § 6 Absatz 2 Nummer 1a käme. Eine solche Steigerung wäre unverhältnismäßig. In den letzten zwei Jahren schwankte das britische Pfund zum Euro trotz aller Unsicherheiten um den EU-Austritt um deutlich weniger als 10%.

3. Vertragskontinuität im Bankgeschäft – Art. 6 Ziff. 5 und 6 Brexit-StBG (neuer § 53b Abs. 12 KWG)

Der § 53b Abs. 12 KWG-E räumt der BaFin die Befugnis ein, unter bestimmten Voraussetzungen durch Einzelentscheidung oder Allgemeinverfügung übergangsweise (für maximal 21 Monate) die Fortführung von Verträgen bzw. Geschäften innerhalb einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen Vertragsparteien in Deutschland und aus dem Vereinigten Königreich auch nach einem ungeordneten EU-Austritt aufsichtsrechtlich der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch EU-Unternehmen gleichzustellen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die von einer solchen Entscheidung oder Allgemeinverfügung erfassten Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen im Falle eines ungeordneten Austritts zumindest übergangsweise weiterhin ordnungs- und vertragsgemäß fortgesetzt werden können. Die Parteien erhalten so Zeit, ihre Geschäftsbeziehungen und Verträge an die neuen Gegebenheiten anzupassen bzw. die erforderlich werdenden Zulassungen und Genehmigungen einzuholen.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Ohne entsprechende Maßnahmen wären die Vertragsparteien im Fall des ungeordneten Austritts sofort ganz erheblichen Unsicherheiten über die weitere aufsichtsrechtliche Zulässigkeit der ordnungs- und vertragsgemäßen Erfüllung und Durchführung der Geschäfte ausgesetzt: Jede weitere Handlung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung könnte nämlich als zulassungspflichtiges bzw. unzulässiges (und damit strafbares!) Bankgeschäft eingestuft werden. Dies könnte die Vertragsparteien, insbesondere die Vertragsparteien aus dem Vereinigten Königreich dazu veranlassen, die bestehenden Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen abrupt einzustellen und etwa vertraglich vereinbarte Zahlungen – beispielsweise Zinszahlungen oder Kreditauszahlungen – oder sinnvolle oder aufsichtsrechtlich geforderte Maßnahmen für die Risikosteuerung der betroffenen Geschäfte oder Geschäftsportfolien zu unterlassen. Einige Vertragsparteien könnten sogar erwägen, bestehende Vertragsbeziehungen vorzeitig zu beenden und abzurechnen. Eine solche Einstellung oder Beendigung bestehender Verträge und Geschäfte würde zu ganz erheblichen und von den europäischen Vertragsparteien einseitig allenfalls begrenzt abzuwendenden Nachteilen und Risiken führen und auch Folgen für die Finanzmärkte haben.

Die betroffenen Verträge und Geschäfte können auch nicht kurzfristig übertragen oder an die neuen Gegebenheiten angepasst werden: Die betroffenen Vertragsparteien aus dem Vereinigten Königreich werden die erforderlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vielfach nicht rechtzeitig abschließen können. Die Verträge und Geschäfte können auch nicht alle und sofort auf andere Vertragsparteien in der EU übertragen werden: Zwar werden derzeit bereits Portfolien und Verträge in nicht unerheblichem Umfang übertragen. Solche Übertragungen sind allerdings rechtlich und organisatorisch außerordentlich herausfordernd und auch zeitaufwendig und wirtschaftlich belastend: besondere Herausforderungen ergeben sich zudem, wenn zu diesem Zweck erst neue Rechtsträger geschaffen werden, für die den auf der Gegenseite betroffenen deutschen Marktteilnehmern keine historischen Daten, etwa zur Risikobewertung zur Verfügung stehen. Zusätzlich erschwert werden solche Übertragungen zudem durch den Umstand, dass viele rechtliche, bilanzielle und steuerliche Folgefragen bislang ungeklärt sind. Unabhängig davon können alle erforderlichen Maßnahmen für eine Übertragung von Geschäften nicht einseitig – also ohne Mitwirkung der Gegenseite – durchgeführt werden. Die zum Teil seit vielen Jahren bestehenden Geschäftsbeziehungen können auch nicht kurzfristig anderweitig ersetzt werden.

Besonders kritisch ist die Frage der Vertragskontinuität im Fall von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie auch bei Wertpapiergeschäften und Kredit- oder Projektfinanzierungen, da hier die vertrags- bzw. ordnungsgemäße Abwicklung dieser Geschäfte vielfältige Handlungen und Maßnahmen der Vertragsparteien erfordern, die für sich gesehen oder zusammen aufsichtsrechtlich als zulassungspflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen eingestuft werden können.

Die Vertragsparteien würden durch die Ergreifung von Maßnahmen der BaFin in Ausübung der neu eingeräumten Befugnisse zumindest die notwendige Rechtssicherheit und Zeit zur Anpassung der Vertragsbeziehungen, zur Übertragung von Portfolien sowie auch gegebenenfalls zur Neuausrichtung ihrer Geschäftsbeziehungen erhalten.

Die Befugnisse der BaFin sind gemäß dem neuen § 53b Abs. 12 KWG-E notwendigerweise an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Es sollte jedoch erwogen werden, diese Voraussetzungen und Bedingungen so flexibel wie möglich auszugestalten, um die Handlungs- und

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Reaktionsmöglichkeiten angesichts der bestehenden Unwägbarkeiten und Unsicherheiten auch in Sondersituationen zu erhalten:

3.1. Beschränkung auf den Fall des Austritts ohne Austrittsabkommen

Nach dem aktuellen Wortlaut bestehen die neu eingeräumten Befugnisse nur im Fall eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Abschluss eines Austrittsabkommens (ungeordneter Austritt). Nicht angesprochen und damit wohl nicht erfasst, wäre ein sachlich begrenztes oder unvollständiges Austrittsabkommen ohne Überleitungsregelungen für Finanzdienstleistungen oder ohne Übergangsfrist. Ein solches Szenario kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Petition:

Um auch diese Eventualität abdecken zu können, regen wir daher an, die Befugnisse der BaFin auch für den Fall vorzusehen, dass ein Austrittsabkommen keine geeigneten oder nur unvollständige Überleitungsregeln für Finanzdienstleistungen vorsehen sollte bzw. keine Übergangsfrist vereinbart wird – natürlich nur subsidiär zu etwaigen, auf EU-Ebene getroffenen Maßnahmen und im Einklang mit EU-Recht.

3.2. Sachlicher Anwendungsbereich: Enger Zusammenhang und ggf. beschränkte Anwendung / Auswirkungen auf Einlagensicherung

Die Befugnis zur Gestattung der befristeten Fortführung des Bankgeschäfts oder von Finanzdienstleistungen hat nur auf ersten Blick einen weiten Anwendungsbereich. Tatsächlich ist die Möglichkeit der Einführung einer entsprechenden Übergangsfrist sachlich eng begrenzt. Denn sie unterliegt zum einen einer engen Zweckbindung (§ 53b Abs. 12 Satz 1 KWG-E: Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Finanzmärkte – siehe hierzu nachfolgende Ziff. 1.3). Zum anderen kann die Übergangsfrist nach erfolgtem Austritt lediglich für Geschäfte und Tätigkeiten genutzt werden, die einen engen Zusammenhang zu zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits bestehenden Verträgen aufweisen (§ 53b Abs. 12 Satz 2 KWG-E).

Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass ein solcher enger Zusammenhang insbesondere bei Geschäften unter bestehenden Rahmenverträgen für Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anzunehmen sein wird, hier vor allem bei Geschäften im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und Risikosteuerung („lifecycle events“), beispielsweise Glattstellungsgeschäfte, Portfoliokompressionen und vertraglich angelegte Folgegeschäfte (z.B. nach Ausübung einer entsprechenden Optionen) oder auch Vertragsanpassungen. Das Gleiche wird auch entsprechend für Kredite und Kreditlinien sowie strukturierte bzw. Projektfinanzierungen gelten. Aus der Gesetzesbegründung folgt ferner auch, dass die Befugnisse gegebenenfalls nur beschränkt, bezogen auf besonders betroffene Bereiche, angewendet werden sollen. Namentlich genannt werden hier Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivategeschäften.

Bereits die Anknüpfung an den Zusammenhang mit einem bestehenden Vertrag kann – insbesondere angesichts sehr unterschiedlichen Formen von Vertrags- und Geschäftsbeziehungen – Fragen zur Reichweite der Befugnis aufwerfen. Die Aussagen hinsichtlich der möglicherweise beschränkten Anwendung, mit Derivategeschäften als einzig ausdrücklich benanntes Beispiel, kann die Unsicherheit über den Anwendungsbereich noch verstärken.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

Auch wenn wir die Auffassung teilen, dass die Befugnisse zielgenau eingesetzt werden sollten, und dass Derivategeschäfte in der Tat in besonderem Maße betroffen sind, sollte der Anwendungsbereich aber nicht von vornherein unnötig eng gefasst werden – auch, um der BaFin die Möglichkeit zu geben, flexibel auf die Unwägbarkeiten und Herausforderungen reagieren zu können. Zu diesem Zweck wäre zu erwägen, in Satz 2 des neuen Absatzes 12 von § 53b KWG-E statt auf den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen etwas allgemeiner auf die bestehende Geschäftsbeziehung abzustellen. Hierdurch kann dem Umstand besser Rechnung getragen werden, dass insbesondere im Kapitalmarktbereich bestimmte Folgegeschäfte und Tätigkeiten nicht notwendigerweise einem bestimmten (Rahmen)Vertrag zugeordnet werden können, auch wenn sie in enger Beziehung zu bestehenden Verträgen und bereits getätigten Geschäften stehen.

Ferner sollte in geeigneter Weise klargestellt werden, dass wegen der strukturellen Ähnlichkeit und der engen Verbindung dieser Geschäftsfelder miteinander insbesondere strukturierte Finanzierungen, Projektfinanzierungen und der Börsen- und Wertpapierhandelsbereich in gleicher Weise Beispiele für besonders betroffene Bereiche sind.

Petitum:

Entsprechende Änderung des Satzes 2 (Ersetzung der Anknüpfung an bestehende Verträge durch Anknüpfung an bestehende Geschäftsbeziehung) und in diesem Zusammenhang Klarstellungen im Hinblick auf weitere besonders betroffene Bereiche durch Nennung weiterer Beispiele.

3.3 Zweckbindung: Nachteile für Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Finanzmärkte

Die nach § 53b Abs. 12 KWG-E der BaFin eingeräumten Befugnisse können nach dem derzeitigen Wortlaut nur zum Zweck der Vermeidung von Nachteilen für Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Finanzmärkte eingesetzt werden. Hier unterscheidet sich die Regelung zur Vertragskontinuität bei Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen von der ansonsten fast inhaltsgleichen parallelen Regelung für das Versicherungsgeschäft (§ 66a VAG-E). Dort können die entsprechenden Befugnisse auch zum Schutz der Versicherungsnehmer oder Begünstigten eingesetzt werden.

Petitum:

Es sollte erwogen werden, die Zweckbindung bei Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen entsprechend anzupassen. Zum einen würde damit ein noch engerer Gleichlauf der beiden Regelungen erreicht. Zum anderen würde so der Eindruck verhindert, dass die Hürden für die neuen Befugnisse nach § 53b Abs. 12 KWG-E deutlich höher sind, als im Rahmen des § 66a VAG-E. Weiterhin würde dies die Handlungsspielräume der BaFin in Sondersituationen erweitern, etwa in Fällen, wo nicht zwingend von einer systemischen / funktionalen Bedeutung auszugehen ist, die Folgen aber für eine kleine Gruppe von Marktteilnehmern (insbesondere auch nichtfinanzielle Unternehmen) dennoch gravierend wären und durch eine zielgenaue Übergangsregelung deutlich reduziert werden können. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass die deutschen und europäischen Vertragsparteien unter Umständen keine Möglichkeit haben werden, die betreffenden Geschäfte einseitig neu zu ordnen.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

3.4 Zweigniederlassungen von EU-Instituten im Vereinigten Königreich

Die vorgeschlagene Regelung adressiert gegenwärtig ausschließlich die weitere Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Institute mit Sitz im Vereinigten Königreich und deren Zweigniederlassungen in der EU. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Zweigniederlassungen von EU-Instituten im Vereinigten Königreich gegenüber Vertragspartnern in der EU wird demgegenüber nicht angesprochen. Das wäre nicht nötig, soweit Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Vertragspartnern in der EU erbracht werden, bereits von der Erlaubnis nach § 32 KWG umfasst sind. Dies wäre angesichts der ja in jedem Fall bestehenden deutschen und europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sachlich gerechtfertigt. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, warum Niederlassungen deutscher Institute gegenüber Instituten aus dem Vereinigten Königreich benachteiligt werden sollten. Allerdings sollte dies allein zur Vermeidung von Missverständnissen auch in geeigneter Weise klargestellt werden. Darüber hinaus könnte ferner klargestellt werden, dass diese bestehenden Rahmenbedingungen und die hiernach bestehenden Rechte zur weiteren Erbringungen von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen (über Zweigniederlassungen) auf Grundlage bestehenden Erlaubnisse und Ausnahmeregelungen unberührt bleiben, insbesondere nicht durch die neu eingeräumten Befugnisse der BaFin eingeschränkt werden.

Petitum:

Entsprechende Klarstellungen im Hinblick auf Niederlassungen deutscher Institute im Vereinigten Königreich.

3.5 Keine Verlängerungsmöglichkeit

Gegenwärtig wäre jede von der BaFin auf Grundlage der neuen Befugnisse zu treffende Entscheidung zur weiteren Anwendbarkeit des § 53b Abs. 12 KWG zeitlich auf maximal 21 Monate ab dem Austritt des Vereinigten Königreiches beschränkt. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist derzeit nicht vorgesehen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen ist, wie sich der Austritt vollziehen wird und ob nicht gegebenenfalls zumindest in bestimmten Sonderkonstellationen eine über diesen Zeitraum reichende längerfristige Anpassungsphase erforderlich werden könnte, sollte zumindest eine begrenzte Verlängerungsmöglichkeit gesetzlich vorgesehen werden.

Petitum:

Einführung einer begrenzten Verlängerungsmöglichkeit

4. Vertragskontinuität bei Versicherungsgeschäften – Art. 7 (neuer § 66a VAG)

Die unter Ziff. 2 gemachten Anmerkungen zur Vertragskontinuität bei Finanzgeschäften gelten entsprechend für die parallele Bestimmung zur Vertragskontinuität bei Versicherungsgeschäften.

Stellungnahme Gesetzentwurf Brexit-Steuerbegleitgesetz, 31. Januar 2019

5. Übergangsregelungen zu Anlagen und Sicherungsvermögen (Änderung des Bausparkassengesetzes, der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Die oben unter Ziff. II.2 zu den Änderungen im Pfandbriefgesetz getroffenen Aussagen gelten entsprechend für die in Art. 8 bis 10 des Brexit-StBG vorgesehenen Änderungen des Bausparkassengesetzes, der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

III. Weitere erforderliche Maßnahmen zum Schutz der europäischen Finanzmärkte und Finanzmarktteilnehmer sowie zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland

Wie eingangs dargelegt, sehen wir weiteren Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs bei Aspekten, die bislang weder auf europäischer Ebene im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission adressierten wurden, noch Gegenstand der vorliegenden deutschen gesetzlichen Initiativen sind.

Hier zählen unter anderem folgende Fragestellungen

- Klärung offener Fragen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung der Geschäftstätigkeit von Niederlassungen europäischer Institute im Vereinigten Königreich und deren Geschäftstätigkeit (i) im Vereinigten Königreich (insbesondere Handelstätigkeit/Mitgliedschaften bei Handelsplätzen) und (ii) gegenüber Kunden/Vertragspartnern in der EU. Es besteht zudem dringender Bedarf für eine Klarstellung zur Aufsichtspraxis im Hinblick auf die passive Dienstleistungsfreiheit – etwa durch Ergänzung oder Anpassung des BaFin-Merkblatts zur Erlaubnispflicht von grenzüberschreitend betriebenen Geschäften vom 01.04.2005.
- Sicherstellung des weiteren Zugangs zu geregelten Märkten und Handelsplätzen für Wertpapiere und Börsentermingeschäfte (ETD) im Vereinigten Königreich als Drittstaat und weiterhin wichtiger internationaler Finanzplatz bzw. Klarstellung der aufsichtsrechtlichen Einordnung (insbesondere Behandlung von ETD-Geschäften).
- Übergangsregelung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen gemäß Datenschutz-Grundverordnung - auch im Hinblick auf aufsichtliche Meldepflichten.
- Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Rechtsstandortes und Finanzplatzes Deutschland, vor allem Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

Es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Fragen ergeben können und insbesondere kurzfristig Klarstellungsbedarf zur Aufsichtspraxis in der Übergangsphase entstehen kann. Aus unserer Sicht besteht daher im Vorfeld des bevorstehenden Austritts Bedarf für einen möglichst engen Dialog zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft und den Aufsichtsbehörden.

Ergänzende Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und
weitere Begleitregelungen zum Austritt des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Kontakt:

Heiko Schreiber

Direktor

Telefon: +49 30 1663-3210

E-Mail: heiko.schreiber@bdb.de

Berlin, 13. Februar 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am Ende der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Brexit-Steuerbegleitgesetz am 11. März 2019 unbeantwortet gebliebene Frage des Abgeordneten Herrn Metin Hakverdi, MdB, zu den Bestandsschutzregelungen bei der Riester-Förderung

„Halten Sie die Aufnahme von Ausnahmeregelungen in das Einkommensteuergesetz, die beim Tod eines Riester-Sparers eine steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens oder die Übertragung des Wohnförderkontos auf den überlebenden Ehegatten auch nach dem Austritt Großbritanniens erlauben, für gerechtfertigt?“

beantworten wir wie folgt:

Wir halten die mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz beabsichtigten Ausnahmeregelungen in § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG und § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c EStG zum Erhalt der sog. Riester-Förderung für gerechtfertigt.


Denn mit § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG soll in Fällen, in denen bis zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits eine begünstigte wohnungswirtschaftliche Verwendung vorgelegen hat, nach einem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs die Weitergeltung der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung sichergestellt werden.

Ähnliches gilt hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c EStG vorgesehenen Bestandsschutzregelung. Grundsätzlich ist derzeit eine förderunschädliche Kapitalübertragung von einem Riester-Sparer auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner möglich, wenn diese Personen beim Tod des Riester-Sparers nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nun sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der förderunschädlichen Übertragung des Riester-Kapitals auch nach einem Brexit erhalten bleibt, u. a. wenn der Riester-Vertrag vor dem Brexit-Referendum (23. Juni 2016) abgeschlossen wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken e. V.



Dr. Daniel Hoffmann



Heiko Schreiber

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., PF 64 01 36, 10047 Berlin, Deutschland

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Großbritannien

- Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit- Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)
- Stellungnahme der DK vom 31. Januar 2019
- Ergänzende Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stellungnahme der DK vom 31. Januar 2019 haben wir auf S. 5 gemeinsam mit den anderen DK-Verbänden darauf hingewiesen, dass im Brexit-Steuerbegleitgesetz die dauerhafte Deckungsfähigkeit von Deckungswerten im Vereinigten Königreich als einem Drittstaat nach dem EU-Austritt geregelt werden sollte.

Zwar begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesregierung nunmehr Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen“ eine entsprechende Regelung aufgenommen hat, mit der die Deckungsfähigkeit des Neugeschäfts im Vereinigten Königreich geregelt wird. Jedoch tritt dieses Gesetz nach dem vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erst im Juni in Kraft, so dass keine übergangslose Deckungsfähigkeit dieses Geschäfts sichergestellt ist. Vielmehr entsteht eine Lücke zwischen Austrittsdatum und dem Inkrafttreten des Gesetzes, in der Neugeschäft in UK nicht in Deckung genommen werden kann.

Der Bundesrat hat dies demgegenüber in einem gleichlautenden Antrag der Länder Bayern und Hessen zur Änderung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes (BR-Drs. 4/19) mit dem Ziel aufgegriffen, die übergangslose Deckungsfähigkeit von UK-Neugeschäft doch noch sicherzustellen. Dieser Antrag hat am 31. Januar 2019 im Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates eine Mehrheit gefunden (BR-Drs. 4/1/19).

Wir bitten den Bundestag, diesem Antrag zu folgen und so die geplante Neugeschäftsregelung vorzuziehen.

04. Februar 2019
Az.: 11.444 /Lu/RH
Für Rückfragen:
T +49 30 20915-250

**Verband deutscher
Pfandbriefbanken e.V.**
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Postanschrift
Postfach 64 01 36
10047 Berlin

T +49 30 20915-100
F +49 30 20915-101
E info@pfandbrief.de
W www.pfandbrief.de


Denn auch die Bundesregierung spricht sich nicht gegen diese Änderung aus, sondern will sie bisher nur über ein anderes Gesetzgebungsverfahren erreichen.

In der Stellungnahme der DK (**Anlage**) ist ausgeführt, warum diese Änderung sinnvoll und erforderlich ist. Die deutschen Pfandbriefbanken haben in den letzten zwei Jahrzehnten – gestützt auf die Refinanzierung mit dem deutschen Pfandbrief – ein erfolgreiches ständiges Immobilien- und Staatsfinanzierungsgeschäft im Vereinigten Königreich aufgebaut, dessen Fortsetzung der deutsche Gesetzgeber ermöglichen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Tolckmitt



Andreas Luckow

Anlage



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin

Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
Postfach 04 05 68
10063 Berlin
www.pwc.de

Tel.: +49 30 2636-5466
Fax: +49 30 2636-5596
arne.schnitger@de.pwc.com

7. Februar 2019
AS/APO

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes **Geschäftszeichen: PA 7 – 19/7377**

1. Vorbemerkungen

Es ist zunächst zu begrüßen, dass auf den drohenden Brexit gesetzgeberisch reagiert werden soll, um bestimmte nachteilige steuerliche und finanzmarktrechtliche Folgen zu verhindern.

Hierzu soll zum einem eine mögliche Übergangsfrist eines Austrittsabkommens mittels des Brexit-Übergangsgesetzes¹ umgesetzt werden. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes² schafft daneben weitere (zivilrechtliche) Möglichkeiten, eine Ltd. (grenzüberschreitend) in eine Personengesellschaft umzuwandeln, um einen drohenden zivilrechtlichen „Zwangsformwechsel“ der Ltd. zu verhindern und insb. die zivilrechtliche Haftungsabschirmung zu erhalten.

Im Rahmen des hier im Fokus stehenden Brexit-Steuerbegleitgesetzes³ wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, nur für einzelne Bereiche einen „Bestandsschutz“ zu normieren, für andere hingegen nicht.⁴

Insbesondere soll im Hinblick auf noch laufende Sperrfristen (§ 22 UmwStG), gebildete Ausgleichsposten (§ 4g EStG) oder bereits erfolgte Wegzüge (§ 6 AStG) sichergestellt werden, dass

¹ Beschluss des Bundestages vom 25.1.2019, BT-Drs. 28/19. Der Gesetzentwurf steht für den 15.2.2019 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

² Gesetz vom 19. Dezember 2018, verkündet am 31. Dezember 2018, BGBl. Teil I 2018, Seite 2694.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.1.2019, BT-Drs. 19/7377. Der Gesetzentwurf steht für den 15.2.2019 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

⁴ Kritisch DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26.10.2018, Seite 4.

...

allein der Brexit (oder das Ablaufen eines etwaigen Übergangszeitraums) keine steuerlich nachteiligen Folgen auslöst. Hintergrund für diese Überlegungen ist, dass im Rahmen der genannten Vorschriften eine „veranlagungszeitraumübergreifende“ Betrachtung geboten ist, so dass in der Vergangenheit vorgenommene (oder noch innerhalb eines Übergangszeitraums vorzunehmende) Maßnahmen vor negativen steuerlichen Folgen geschützt werden. Eine darüber hinausgehende Anwendung nationaler, auf die Mitgliedschaft eines Staates in der EU abstellender Regelungen wird hingegen aus politischen Gründen grundsätzlich nicht angestrebt.

Gleichwohl gibt es viele in der Literatur¹ genannte Regelungen, die „veranlagungszeitraumbezogen“ zu prüfen sind und bei denen die Gewährung eines Bestandsschutzes nicht vorgesehen ist. Denn bei der Entwicklung des Gesetzesentwurfs wurde ursprünglich noch von dem Abschluss des Übergangsabkommens und dem Bestehen eines Übergangszeitraums ausgegangen. Es ist aber mittlerweile nicht mehr ausgeschlossen, dass ein solches Übergangsabkommen nicht in Kraft treten wird.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Verhältnis zum Vereinigten Königreich als Notfallmechanismus die übergangsweise Anwendung weiterer ausgewählter nationaler Regelungen, die auf die Mitgliedschaft eines Staates in der EU abstellen, für unbeschränkt Steuerpflichtige zu überprüfen. Eine solche zeitweise Anwendung würde deutschen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Anpassung der wirtschaftlichen Strukturen trotz eines harten Brexit ohne Übergangsabkommen geben.

Zuletzt ist die Empfehlung der Ausschüsse² zu begrüßen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erbschaftsteuerlichen „Nachversteuerungen“ allein durch den Brexit kommt.

2. Erforderliche Vervollständigung der Berücksichtigung eines möglichen Übergangsabkommens (zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b), Art. 2, Art. 3, Art. 4 Nr. 2)

Vorbehaltlich einer vom Vereinigten Königreich beantragten und von den verbleibenden Mitgliedstaaten gebilligten Verschiebung wird der Brexit und damit der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29.3.2019 erfolgen. Der Abschluss eines Übergangsabkommens würde hieran nichts ändern. Für bestimmte Zwecke würde das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums lediglich wie ein Mitgliedstaat zu behandeln sein.

Der Entwurf des Gesetzes, das am 29.3.2019 in Kraft treten soll, ist erkennbar darauf ausgerichtet, den Steuerpflichtigen zugleich für den Brexit ohne und mit Übergangsabkommen eine Lösung anzubieten. So wird bei der Bestimmung von Zeitpunkten regelmäßig auf den Zeitpunkt abgestellt, „ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist ...“ (vgl. z.B. die bei den in Art. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Vorschriften).

¹ Vgl. jüngst ausführlich Schneider/Stoffels, Ubg 2019, 1 ff. mwN.

² BR-Drs. 4/1/19.

In Regelungen, die ausschließen sollen, dass der Brexit schädliche Folgen für in der Vergangenheit vollzogene Sachverhalte auslöst, ist dieser Ansatz hingegen nicht hinreichend umgesetzt. Dies betrifft die Bestimmung der unschädlichen Ereignisse in

- § 4g Abs. 6 EStG-E (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b))
- § 12 Abs. 3 KStG-E (Art. 2)
- § 22 Abs. 8 Satz 1 UmwStG-E (Art. 3)
- § 6 Abs. 8 Satz 1 AStG-E (Art. 4 Nr. 2)

Für unschädlich wird dort jeweils allein der – auf jeden Fall am 29.3.2013 erfolgende – „Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ bestimmt. Kommt es zu einem Übergangszeitraum würden die ja eigentlich zu vermeidenden negativen Folgen dann zwar nicht am 29.3.2019, aber am Ende des Übergangszeitraums eintreten.

Es wird daher angeregt, bei der Bestimmung des unschädlichen Ereignisses in Anlehnung an die Regelungssystematik im übrigen Entwurf jeweils auf den „Umstand, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist“ abzustellen.

3. Stundung einer Entstrickungssteuer nach § 36 Abs. 5 EStG

Gemäß § 16 Abs. 3a EStG wird die sog. grenzüberschreitende Betriebsverlegung wie eine Betriebsaufgabe behandelt. § 36 Abs. 5 EStG regelt eine antragsgebundene Stundung der hierauf entfallenden „Entstrickungssteuer“. Die Begründung zum Regierungsentwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes vom 12.12.2018 führt aus, dass es hier keinen Regelungsbedarf gäbe, da § 36 Abs. 5 EStG ein aktives Verlegen fordere, was im Fall des Brexits nicht gegeben sei.

Allerdings wurde in § 6 Abs. 8 AStG-E für ähnlich gelagerte Rechtsfragen jeweils eine Regelung aufgenommen. Bereits zur Vermeidung von Inkonsistenzen sollte eine entsprechende Vorschrift, in § 36 Abs. 5 EStG angedacht werden.

4. Umwandlungen

Steuerliche Rückwirkung

Der räumliche Anwendungsbereich des UmwStG, der weitestgehend auf EU/EWR-Fälle begrenzt ist, erfährt eine Einschränkung; im Rahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes wird gleichwohl nur punktuell bezogen auf § 22 UmwStG gesetzgeberisch reagiert. Auch wenn diese Einschränkung für zukünftige Sachverhalte nachvollziehbar ist, können sich in bestimmten Sachverhaltskonstellationen fragwürdige Ergebnisse ergeben:

So ist es gem. §§ 2, 20 Abs. 5 UmwStG möglich, den steuerlichen Übertragungstichtag vor den zivilrechtlichen Umwandlungstichtag zu legen. Der hiermit angestrebte Vereinfachungseffekt kann bei Umwandlungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich durch den Brexit zu steuerlich nachteiligen Folgen führen. Denn es bestehen Zweifel, ob eine Umwandlung, die erst nach dem Brexit (im Fall eines fehlenden Übergangsabkommens) zivilrechtlich vollendet wird, in den Genuss kommt, noch steuerlich rückwirkend auf ein Datum vor dem Brexit (z.B. den 31.12.2018)

zum steuerlichen Buchwert vollzogen werden kann.¹ Zum Zeitpunkt der zivilrechtlichen Vervollendung der Umwandlung sind die Voraussetzungen des § 1 UmwStG nämlich nicht mehr erfüllt, so dass eine steuerliche rückwirkende Umwandlung zum Buchwert nicht mehr möglich sein könnte.²

Die Finanzverwaltung stellt zwar in anderen Bereichen des Umwandlungssteuerlasses bei der Prüfung der Erfüllung bestimmter steuerlicher Merkmale – wie z.B. das Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen – auf den steuerlichen Übertragungstichtag ab.³ Da jedoch unklar ist, inwieweit diese Auslegung auf den Brexit übertragbar ist,⁴ wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen, dieses Problem gesetzlich einer Lösung zuzuführen.

Wie bereits in der Literatur dargestellt⁵, besteht vor dem Hintergrund des § 122m UmwG idF des 4. Gesetzes zur Änderung des UmwG ein weiteres Problem. § 122m UmwG sieht für gewisse vor dem Brexit (oder dem Ablauf einer Übergangsfrist) begonnene Umwandlungsvorgänge einen zivilrechtlichen Bestandsschutz vor. Wird die Umwandlung allerdings erst nach dem Brexit (oder dem Ablauf einer Übergangsfrist) zivilrechtlich vollendet, kann das UmwStG in Folge des Wegfalls der Voraussetzungen in § 1 Abs. 2 i.V.m. 4 UmwStG nicht mehr in Anspruch genommen werden, sodass droht, dass derartige Umwandlung nicht mehr steuerneutral erfolgen können. Will man verhindern, dass § 122m UmwG in Folge negativer steuerlicher Folgen nicht angewendet werden kann, bedarf es in Folge des nun drohenden Scheiterns des Übergangsabkommens einer steuerlichen Begleitregelung, welche die Möglichkeit einer steuerneutralen Umwandlung zum Buchwert nach dieser Vorschrift erlaubt.

5. Ertragsteuerliche Behandlung von Ltds. mit Verwaltungssitz in Deutschland

In der Literatur und in der Praxis wird diskutiert, was aus deutscher steuerlicher Sicht mit im Vereinigten Königreich gegründeten Ltds. passiert, deren Verwaltungssitz in Deutschland belegen ist und die nach dem Brexit nicht einer Umwandlung unterliegen.

Aus zivilrechtlicher Sicht entspricht es jedenfalls der ganz herrschenden Meinung, dass es zu einem „Zwangsformwechsel“ kommt, sodass die Ltd. aus deutscher Sicht entweder eine oHG, eine GbR oder - wenn diese nur einen Gesellschafter hat - ein Einzelkaufmann wird. Diese Sichtweise wird auch in den Materialien zum 4. Gesetz zur Änderung des UmwG geteilt.⁶

¹ Link, IWB 2019, 37, 39 spricht sich dafür aus, dass die Voraussetzungen am steuerlichen Übertragungstichtag zu prüfen sind.

² Zum Problem ausführlich Geyer/Ullmann, FR 2017, 1069, 1073 mit dem Ergebnis, dass auf den Stand am steuerlichen Übertragungstichtag abzustellen sei; A.A. Bode/Bron/Fleckenstein-Weiland/Mick/Reich, BB 2016, 1367, 1369 ff. und Cloer/Holle, FR 2016, 921, 925.

³ Tz. 02.14 und 15.03 Umwandlungssteuererlass.

⁴ Tz. 01.52 Umwandlungssteuererlass hilft dem Problem nicht ab, da dort nichts zum Wegfall der Voraussetzungen nach dem steuerlichen Übertragungstichtag geregelt wird.

⁵ Link, NWB 2019, 176, 182.

⁶ BT-Drs. 19/5463, S. 1

Aus steuerlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage, wie eine Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland grundsätzlich für Zwecke der Körperschaftsteuer zu behandeln ist. Hier ist das Meinungsbild in der Literatur uneinheitlich:

So wird die Auffassung vertreten, dass für Zwecke der steuerlichen Einordnung der Ltd. der Typenvergleich mit der Folge anzuwenden ist, dass die Ltd. eine nach § 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft bleibt.¹ Teilweise² wird dieser Schluss auf Fälle beschränkt, in denen die Ltd. mindestens zwei Gesellschafter hat. Inwieweit § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 KStG zur Anwendung kommt, ist in der Literatur zudem umstritten.³

Daneben wird in der Literatur aber auch das Risiko einer Zwangsliquidation der Kapitalgesellschaft für steuerliche Zwecke diskutiert.⁴ Diese hätte weitreichende steuerliche Folgen, da sie zu einer Aufdeckung der stillen Reserven aller nach Deutschland zugezogenen Ltd. durch den Brexit führen würde.⁵

Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollte eine gesetzgeberische Klarstellung überdacht werden, wonach es auch nach dem Brexit bei einer Körperschaftsteuerpflicht der Ltd. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG bleibt.

¹ So Link, IWB 2019, 37, 40; Richter/Schlücke, IStR 2019, 51, 56; Schneider/Stoffels, Ubg 2019, 1, 12 f.; Schrade, DStR 2018, 1898; Neumann-Tomm, NWB 2017, 488, 490.

² Link, IWB 2019, 37, 40.

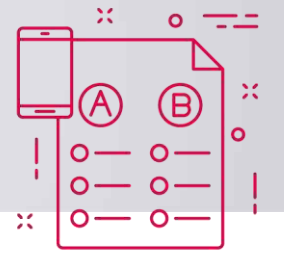
³ Siehe dazu insb. Schneider/Stoffels, Ubg 2019, 1, 12 f. und Neumann-Tomm, NWB 2017, 488, 490. Sollte diese Vorschrift anwendbar sein, würde sich zumindest an der prinzipiellen Körperschaftsteuerpflicht der Ltd. nichts ändern.

⁴ So Seeger, DStR 2016, 1817, 1818; dies befürchtend auch Richter/Schlücke, IStR 2019, 51, 56; Schröder, BB 2018, 2755, 2760; Wachter, GmbHR 2018, R260; Bode/Bron, GmbHR 2016, R129; Bode/Bron/Fleckstein-Weiland/Mick/Reich, BB 2016, 1367, 1368.

⁵ Im hib Nr. 111 v. 30.1.2019 wird deutlich, dass von Seiten der CDU/CSU-Fraktion entsprechender Regelungsbedarf erkannt wurde.

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)



Februar 2019

Keine Aufweichung des Kündigungsschutzes für Risikoträger

KURZBESCHREIBUNG

Nach unserem Verständnis enthält der Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) – BT-Drs. 19/7377 im Wesentlichen zwei Teile.

Einerseits Übergangsregelungen, die aus dem Drittlandstatus resultieren, den Großbritannien nach einem unreguliertem Austritt aus der Europäischen Union erlangt und andererseits Regelungen zur Einschränkung des Kündigungsschutzes für Risikoträger/-trägerinnen in "bedeutenden" (Bank-) Instituten, soweit ihre fixe Jahresbruttovergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung übersteigt.

Den ersten Teil halten wir für zielführend. Den zweiten Teil lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden ab.

Die vorgesehene Aufweichung des Kündigungsschutzes für Angestellte, die nach §2 Abs. 8 der InstVergV als Risikoträger eingestuft sind und mehr als das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung als Grundvergütung verdienen (TEUR 234), den leitenden Angestellten nach §9 KSchG gleichzustellen, erweist sich unserer Einschätzung nach in der rechtlichen Umsetzung verfassungskonform als kaum durchführbar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Referentenentwurf des BMF.

BETROFFENHEIT

Die Rechtfertigungsgründe für die Neuregelung des Kündigungsschutzes liegen laut Begründung des Gesetzesentwurfs darin, "die Stabilität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken. Daher gilt es auch Risiken für Institute zu minimieren, die aus der Tätigkeit natürlicher Personen erwachsen, welche in bedeutenden Instituten des Finanzsektors einen besonderen Einfluss auf das Risikoprofil des gesamten Instituts haben können." (S.2., vorletzter Absatz).

Die Neuregelung des Kündigungsschutzes minimiert nicht das Risiko der Institute bezüglich des Risikos, dass sie aufgrund der Tätigkeit der Risikoträger eingehen, sie minimiert nur das Risiko der Institute bezogen auf die Kündigung eines Risikoträgers. Es bleibt nicht nachvollziehbar, wie das die Stabilität des Finanzstandortes stärken soll.

Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach einer sozial ungerechtfertigten Kündigung aufgrund eines begründungslosen Antrags des Arbeitgebers sind grundsätzlich zwei Fälle denkbar:

1. Die Kündigungsgründe sind nicht ausreichend, was ja auch bedeutet, dass der der Kündigung zugrundeliegende Sachverhalt sich im Verfahren als nicht dem Beschäftigten zuzurechnendes Verhalten (z. B. weil es eine unzureichende Organisation in dem Institut gibt) erweist. Dann wird zwar nach der vorgeschlagenen Regelung das Arbeitsverhältnis aufgelöst, aber die Ursachen für die Risiken werden dadurch nicht beseitigt.

2. Die Kündigung scheitert trotz eines Fehlverhaltens aus formalen Gesichtspunkten (z. B. fehlerhafte Anhörung des Betriebsrats). Dann führt die Regelung sogar unter Umständen zu einer Besserstellung des Beschäftigten.

Bereits jetzt regelt die Institutsvergütungsverordnung (InstVergV), dass Abfindungen als variable Vergütung gelten und in bedeutenden Instituten der Zurückbehaltung und der Möglichkeit des vollständigen Wegfalls unterliegen. Abfindungen unterliegen aber nicht nur der Zurückbehaltung und der Möglichkeit des vollständigen Wegfalls, sondern auch der Möglichkeit der Rückforderung der bereits gezahlten Abfindung nach §20 InstVergV. Maßgebend dafür sind nach §18 Absatz 5 schwerwiegende Verstöße gegen interne oder externe Regelungen zu Eignung und Verhalten bzw. die maßgebliche Beteiligung oder Verantwortung an bzw. für ein Verhalten, das zu erheblichen Verlusten oder wesentlichen regulatorischen Sanktionen für das Institut führen.

In diesen Fällen kann eine bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Abfindung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ende des Zurückbehaltungszeitraums zurückgefordert werden. Davon gibt es nur dann Ausnahmen, wenn einer der Tatbestände nach §5 Absatz 6 Satz 5 der InstVergV auf die Abfindung zutrifft. Einer dieser Fälle ist der Zuspruch einer Abfindung aufgrund eines Urteils. Die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag gegen Zahlung einer Abfindung ist ein solcher Fall. Demnach ist ein Risikoträger/-trägerin durch die vorgeschlagene Regelung sogar bessergestellt, weil sie die Abfindung vor einer ggfs. möglichen Rückforderung schützt.

Bedeutende Institute nach der InstVergV (i.W. Bilanzsumme über 15 Mrd. €, oder von der Aufsicht wegen des Geschäftsmodells als bedeutend eingestuft) müssen Risikoträger identifizieren. Dafür gibt es eine „Delegierte Verordnung der EU (604/2014)“, in der festgelegt ist, nach welchen Kriterien diese Einstufung erfolgt. Es gibt sog. qualitative Kriterien, die an die Funktion anknüpfen (z.B. Leiter des Risikomanagements) aber auch mit Kennzahlen verknüpft sind, die im Verhältnis zum Eigenkapital stehen (z.B. Kreditberater oder -analyst mit Verantwortung für 5 Mio. € oder 0,5% des harten Kernkapitals pro Transaktion oder Händler mit Verantwortung für 5% des internen Risikopotenzials für Handelsbuchgeschäfte). Hat also eine Bank ein Kernkapital von 1 Mrd. € und der Kreditberater eine Kompetenz von 5 Mio. € ist er ein Risikoträger. Ein Händler muss durch seine Entscheidungen mindestens 5% des intern dem Handelsbuch zugeordneten Kapitals beeinträchtigen können. In diesem Beispiel ist ein Händler kein Risikoträger, wenn das zugeordnete Kapital gleichmäßig auf mehr als 20 Händler aufgeteilt ist (Teillimite).

Während also der Kreditberater recht schnell zum Risikoträger wird, ist bei entsprechender Größe der Handelsaktivitäten ein Händler eher selten Risikoträger. In diesem Fall wird es nur noch der Leiter des jeweiligen Handelssegments sein.

In der Praxis führen die Kriterien der Delegierten Verordnung dazu, dass kleinere Institute eine vergleichsweise deutlich höhere Quote an Risikoträgern haben als eine Großbank, deren Händler und Investmentbanker in aller Regel (mit Ausnahme der Leiter der Einheiten) keine Risikoträger/-trägerin sind.

Die Einstufung als Risikoträger/-trägerin nach dem zugeordneten Eigenkapital führt außerdem dazu, dass in den Fällen, in denen die Einstufung nahe an den Kriterien ist, in einem Jahr eine Einstufung als Risikoträger/-trägerin erfolgt und im nächsten Jahr, wenn z. B. das Eigenkapital aufgrund einbehaltener Gewinne leicht steigt, diese nicht mehr erfolgt. Auch das ist aus unserer Sicht keine zumutbare Grundlage für ein Arbeitsverhältnis.

Zusammenfassung

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, aus der oben bereits genannten Stellungnahme des DGB teilen wir ausdrücklich.

Bezogen auf die Begrenzung von Risiken, sehen wir nicht, wie der aufgeweichte Kündigungsschutz für Risikoträger/ -trägerinnen in bedeutenden Instituten zu einer Begrenzung von Risiken führen soll, die die Institute eingehen, noch wie die Regelung zu einem stabileren Finanzstandort führen soll. Ob nach Deutschland wechselnde Institute überhaupt bedeutend sein werden, ist vollkommen unklar. Was sich an der Risikolage von heute in Deutschland ansässigen und als bedeutend eingestuften Instituten durch diese Neuregelung zum Positiven ändern soll, bleibt ebenso offen. Wie ausführlich beschrieben wird ein großer Teil von Beschäftigten von Instituten, die im Rahmen des Brexit wechseln, aufgrund der Regelungen zur Identifizierung von Risikoträgern/ trägerinnen gar nicht als solche identifiziert werden.

Die Regelung dient aus unserer Sicht keinem der in der Begründung des Gesetzesentwurfs genannten Ziele, sie nimmt lediglich den Brexit als Vorwand, um den Kündigungsschutz aufzuweichen.

Verband der Chemischen Industrie e.V., Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin

Frau
Bettina Stark-Watzinger, MdB
Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 20059916
Telefax: +49 69 2556-1618
E-Mail: welling@vci.de

08.02.2019

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union; Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums der Finanzen

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

vielen Dank für die Gelegenheit, in Vorbereitung der Anhörung zum Finanzausschuss am 11. Februar 2019 im Deutschen Bundestag den bisherigen Entwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes kommentieren zu dürfen. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt viele positive Ansätze, die ungewollte ertragsteuerliche Härten im Falle eines Brexit verhindern würden. Wir möchten darüber hinaus einige Steuervorschriften ansprechen, bei denen im Fall eines harten Brexits Anpassungsbedarf für die Unternehmen in Deutschland mit Outbound-Investitionen ins Vereinte Königreich (UK) besteht, da andernfalls nachteilige und bisher ungewollte Belastungen entstehen würden. Insbesondere sehen wir Handlungsbedarf bei folgenden Regelungen:

1. Anwendung des § 20 Abs. 2 AStG

Im Falle eines harten Brexits würde eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ der englischen Betriebsstätte nicht mehr vor einer Hinzurechnungsbesteuerung schützen und könnte zur steuerlichen Mehrbelastungen (passive Einkünfte) führen. Fraglich ist überdies, ob dies mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang stünde.

Petitur:

- Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und wirtschaftlich keine Änderung eingetreten ist, sollten verschont werden.
- Die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung (auch mit Blick auf die Niedrigbesteuerungsgrenze) sollte im Verhältnis zu UK abgeschafft werden.
- Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

2. Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG

Auch bei dieser Norm liegt die Gefährdung der betroffenen Mutterunternehmen in Deutschland darin, dass trotz wirtschaftlicher Tätigkeit der englischen Tochtergesellschaft die Hinzurechnungsbesteuerung im Falle eines harten Brexits ausgelöst würde, da nach der Definition des deutschen AStG UK als Niedrigsteuerland gilt. Die Folge wären steuerliche Mehrbelastungen (passive Einkünfte). Es droht darüber hinaus die Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit.

Petitur:

- Da keine aktive Handlung durch den Steuerpflichtigen vorliegt, sollten zumindest Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und wirtschaftlich keine Änderung eingetreten ist, verschont werden.
- Außerdem sollte die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu UK abgeschafft werden. Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

3. Anwendung des § 7 Satz 9 GewStG

Wie zuvor droht auch bei der Gewerbesteuer eine Mehrbelastung, da die Hinzurechnung auch bei dieser Steuerart nach dem gleichen Prinzip wie im AStG erfolgt. Eine Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit steht auch hier im Raum.

Petitur:

- Sachverhalte, bei denen der Substanztest gelungen und keine wirtschaftliche Änderung eingetreten ist, sollten verschont werden.
- Außerdem sollte die überschießende Tendenz der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu UK abgeschafft werden. Eine Ausweitung auf Drittstaaten mit Informationsaustausch wäre wünschenswert.

4. Anwendung des § 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 7 Satz 1 Hs. 2 GewStG

Ergänzend zu den Ausführungen vorherigen Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass das internationale Schachtelprivileg nach dem Austritt UKs ohne weitere Regelung nur noch bei einer Mindestbeteiligung von 15 Prozent möglich wäre. Ausschüttungen britischer Unternehmen müssten künftig die strengeren Aktivitätsvoraussetzungen des DBA mit UK erfüllen, um eine Freistellung von der Gewerbesteuer beanspruchen zu können.

Petition:

- Ein Bestandsschutz für Altfälle sollte gewährt werden.
- Eine Anschlussregelung wäre wünschenswert.

5. Anwendung von § 1 AStG

Doppelbesteuerungsfälle werden nicht mehr über die EU-Schiedskonvention, die einen Einigungszwang beinhaltet, gelöst, sondern über das zwischenstaatliche DBA, das keinen Einigungszwang kennt. Dadurch würden sich die Risiken finaler Doppelbesteuerungsfälle zukünftig deutlich erhöhen.

Petition:

- Es sollte eine entsprechende Regelung über einen Einigungszwang im DBA mit UK aufgenommen werden.

6. Anwendung der Fusionsrichtlinie

Durch einen harten Brexit wäre eine rückwirkende Besteuerung bei bereits erfolgten Umstrukturierungen möglich. Evtl. könnte eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns I (Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft und anschließende Veräußerung) eintreten, wenn bei tatsächlichem Austritt von UK die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Schließlich zukünftig sind keine grenzüberschreitenden steuerneutralen Umwandlungen mehr möglich, sofern eine Beteiligung von Gesellschaften in Großbritannien vorliegt.

Petition:

- Bestandsschutz für Altfälle sollte gewährt werden.

- Eine Anschlussregelung sollte gefunden werden, um auch zukünftige Umstrukturierungen mit Beteiligung von UK-Gesellschaften zu ermöglichen.
- Eine Stundungsregelung würde besonderen Härtefällen entgegenkommen.

7. Anwendung erbschaft- und schenkungsteuerliche Vorschrift

Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungstatbestände für Betriebsvermögen finden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Vermögen innerhalb der Europäischen Union Anwendung. Die gewährten Steuervergünstigung bzw. Steuerbefreiungen können durch den Eintritt von sog. Störfällen (nachträglicher Wegfall der Begünstigungstatbestände) nachträglich entfallen. Durch den Brexit könnten diese sog. Störfälle eintreten und eine nicht zu rechtfertigende Nachversteuerung auslösen. Dies gilt insbesondere für den praktisch relevanten Fall der Lohnsummenregelung als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen.

Insoweit sollte sichergestellt werden, dass bei Erwerben vor dem Brexit, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt. Auf diese Weise könnte der bisherige Rechtszustand und die entsprechende Rechtssicherheit im Erb- bzw. Schenkungsfall gewahrt bleiben.

Petitum:

- Ein Bestandsschutz für Altfälle sollte gewährt werden.
- Ein Anschlussregelung wäre wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.

gez.
Berthold Welling
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Recht, Steuern und Nachhaltigkeit

gez.
Chin Chin King
MJI, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht
Bereich Recht und Steuern